

Die Pfarrei im Blickfeld der Obrigkeit

Aufsicht und Reform durch Bischöfe, Landesherren und Städte

VON CHRISTOPH VOLKMAR

Kaum etwas hat die Identität Europas nachhaltiger geprägt als die Christianisierung. Weltbild, Ethik und Kultur des Abendlandes wurden im Mittelalter christlich kodiert. Doch dabei blieb es nicht. Als einzige Großorganisation dieser Epoche war die Kirche in der Lage, dem jungen Kontinent eine einheitliche zivilisatorische Matrix aufzuprägen und Strukturen zu schaffen, die in ihrer Langlebigkeit sogar das Erbe des römischen Imperiums in den Schatten stellten¹⁾. Überall in Europa traf die alles umspannende Mutter Kirche dabei freilich auf lokale Eigenheiten. Überall und immer wieder mussten kirchliche Norm und gesellschaftliche Kräfteverhältnisse vor Ort miteinander in Einklang gebracht werden.

Das Netzwerk der Pfarreien bildete die wichtigste Basisstruktur der Kirche. Sie erfasste die Gesamtheit der gläubigen Bevölkerung und wies ihr einen festen Platz im Heilsgeschehen zu. Beim Blick auf die Pfarreien darf jedoch nicht übersehen werden, dass die organisatorische Grundeinheit der Kirche eigentlich die Diözese war. In ihrem räumlich fest umschriebenen Sprengel war ein Bischof als Ordinarius mit der Seelsorge betraut. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stand ihm der Pfarrklerus zur Seite, über den er Weisungsbefugnis und alleinige Disziplinargewalt besaß. Die Pfarrer wiederum übten ihre Seelsorge nicht aus eigenem Recht, sondern nur als Stellvertreter des Bischofs aus²⁾.

1) Vgl. Michael MITTERAUER, *Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs*, München 2004.

2) Vgl. Albert WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter* (Grundriß der Geschichtswissenschaft II,6), Leipzig-Berlin 1913; Paul HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. 1–6: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1869–1897, hier Bd. 2; Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die Katholische Kirche, Weimar 1954; Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055–1517, Wien-München 1962; Franz Xaver KÜNSTLE, *Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zum Ausgang des Mittelalters. Auf Grund der Weistümer dargestellt* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 20), Stuttgart 1905. Als exemplarische his-

Wie weit aber trug die kirchenrechtliche Theorie? Die spätmittelalterliche Wirklichkeit im nordalpinen Raum konnte erstaunliche Facetten entwickeln, wie ein Beispiel aus Sachsen lehrt. Im Jahre 1509 zitierte der Generaloffizial des Bischofs von Meißen den Niederadligen Albrecht von Schreibersdorf vor das bischöfliche Gericht. Der Angeklagte war Amtmann des Herzogs von Sachsen in der bedeutenden Bergstadt St. Annaberg. Der Pfarrer von Annaberg, Wolfgang Messerschmidt, sollte die Ladung von der Kanzel herab verkünden. Doch der Pfarrer weigerte sich, seinem Ordinarius gehorsam zu sein. Er verwies auf eine anderslautende Weisung des wettinischen Landesherrn, der in seiner Gründungsstadt besonders präsent war und auch das Patronat über die Pfarrkirche ausübte. Die Klage gegen Schreibersdorf, so hatte Herzog Georg von Sachsen dem Pfarrer schriftlich mitgeteilt, beträfe eine Geldschuld und damit eine Sache, in der er *gleich und rechts mechtig* sei wie der Bischof. Georg bezog sich damit auf die sogenannten *causae mixti fori*, Rechtsfälle, die konkurrierend sowohl von geistlichen wie von weltlichen Gerichten zur Entscheidung angenommen werden konnten³). *Begern wir derhalben von euch*, fuhr der Herzog fort, *so euch uber yn [= Schreibersdorf] forder process der geistlichen richter dye zcu vorkundigen zugesant und ubergeantwurt werden, yr wollet dye nicht vorkundigen, sunder dye cleger adder partheyen vor uns weyssen*⁴).

Mit den sich widersprechenden Forderungen von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit konfrontiert, entschied sich der Annaberger Pfarrer für seine Loyalität zum Landesherrn. Dies blieb nicht folgenlos. Der verärgerte Offizial legte Albrecht von Schreibersdorf in den Bann. Der Pfarrer aber verweigerte sich weiterhin der bischöflichen Autorität und verkündete die Kirchenstrafe nicht. So wurde auch er exkommuniziert. Doch er hatte nicht vergeblich auf den Fürsten gesetzt. Der Herzog wandte sich nun direkt an den Offizial und setzte ihn massiv unter Druck. Der Pfarrer habe auf seinen Befehl hin gehandelt, sei also unschuldig, beschied der Fürst. Der Fehler liege vielmehr beim Vertreter des Bischofs, weil dieser den Prozess *unersicht des werntlichen richters* vorangetrieben habe. Der Pfarrer müsse deshalb vom Bann gelöst werden, eine entsprechende Absolution solle der Offizial dem herzoglichen Briefboten gleich mitgeben. Tat-

torische Darstellung kann die Arbeit von Wilhelm Janssen über die Verhältnisse im Erzbistum Köln gelten. Vgl. Wilhelm JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter, 1191–1515*, 2 Teile (Geschichte des Erzbistums Köln 2), Köln 1995/2003.

3) Zur Konkurrenz zwischen geistlicher und landesherrlicher Gerichtsbarkeit vgl. FEINE, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 2), S. 383–385; Justus HASHAGEN, *Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 6 (1916), S. 205–292. Speziell zur Situation in Sachsen vgl. Heiner LÜCK, *Die kur-sächsische Gerichtsverfassung 1423–1550* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln-Weimar-Wien 1997, S. 50–78; Christoph VOLKMAR, *Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1488–1525* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41), Tübingen 2008, S. 226–250 (mit weiterführender Literatur).

4) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Pfarrer zu Annaberg, o.O. 1509 Januar 27, Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStADD), 10004 Kopiale, Cop. 110, Bl. 67^b.

sächlich scheint sich der bischöfliche Generaloffizial dem weltlichen Druck gebeugt zu haben, zumindest ist von dieser Angelegenheit in der dichten Korrespondenz zwischen Herzog und Offizial von Stund an nicht mehr die Rede⁵⁾.

Die Episode macht deutlich, dass die kirchenrechtlich vorgegebene Unterordnung des Pfarrklerus unter die Weisungsgewalt des Bischofs im vorreformatorischen Sachsen massiv von einer dritten Kraft in Frage gestellt wurde. Der weltliche Arm reichte weit in die kirchliche Hierarchie hinein und der Bischof konnte sich nicht mehr in jedem Falle des Gehorsams seiner Pfarrer sicher sein. Besonders brisant war dies, wenn es wie im vorliegenden Falle die Fähigkeit des Ordinarius beschnitt, mit Kirchenstrafen seinem Willen Nachdruck zu verleihen.

Gleichzeitig zeigt das Beispiel, welche fundamentale Fragen berührt, wer der Aufsicht über den Pfarrklerus nachspürt. Letztlich geht es dabei auch immer um die Durchsetzung von Herrschaft. Dies gilt für die weltliche wie für die kirchliche Seite. Es ist eben kein Zufall, wenn die aussagekräftigste Quelle über den Zugriff des Erzbischofs von Mainz auf seinen thüringischen Klerus kein Hirtenbrief und auch kein Visitationsprotokoll ist, sondern das Steuerregister für das *Subsidium charitativum*⁶⁾. Kaum dürfen wir bei diesem Thema hoffen, die Auskunft unparteiischer Beobachter aus den Quellen zu vernehmen.

Doch bevor die Realitäten im Beziehungsgeflecht zwischen Pfarrer, Bischof und weltlicher Gewalt weiter ausgelotet werden, erscheint ein kurzes Innehalten ratsam. Es gilt zu fragen, unter welchen Vorzeichen wir uns heute für Mittel, Wege und Ziele obrigkeitlicher Pfarreiaufsicht am Ausgang des Mittelalters interessieren. Ein wenig Vorsicht scheint allemal angebracht. Denn selbst ein flüchtiger Blick in die Literatur macht schnell deutlich, dass wir uns auf historiographisch hochsensibles Terrain begeben.

Jede Annäherung an den Gegenstand läuft Gefahr, von den großen Erzähltraditionen (*master narratives*) der Reformationsgeschichte vereinnahmt zu werden. Schon immer haben Historiker Entwicklungen gedeutet, indem sie ihnen eine Vorgeschichte gegeben haben. Im Falle der Reformation aber ist dieses Vorher zusätzlich aufgeladen, weil es bereits von den Reformatoren selbst als Begründung herangezogen und instrumentalisiert wurde.

Der Diskurs um die kirchlichen Zustände am Vorabend der Reformation ist in der Historiographie zu einem eigenen Epochenbegriff geronnen, der sogenannten Vorreformation⁷⁾. Im Bann dieses Konstrukts kann unser Fragen nur allzu leicht in vorgefertigte

5) Brief dess. an den Generaloffizial des Bischofs von Meißen zu Stolpen, Dresden, 1510 Oktober 14, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 115, Bl. 86. Vgl. auch Briefe dess. an dens., 1510 Mai 6 und 1510 Juli 7, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 116, Bl. 31^b und Bl. 69^b.

6) Vgl. Enno BÜNZ (Bearb.), Das Mainzer Subsidienregister für Thüringen von 1506 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe 8), Köln-Weimar-Wien 2005.

7) Vgl. Enno BÜNZ, »Vorreformation«. Ein Forschungskonzept zwischen Landesgeschichte und regionaler Kirchengeschichte, Mittelalter- und Frühneuzeitforschung, in: Landeskirchengeschichte. Kon-

Bahnen geraten. Daher sollten die konkurrierenden Deutungstraditionen zumindest klar benannt werden.

Generationen von Reformationshistorikern haben den Blickwinkel der Reformatoren übernommen und ein mehr oder minder defizitäres Bild von den vorreformatorischen Zuständen gezeichnet, um daraus die Notwendigkeit eines Neuanfangs herzuleiten. Die katholische Kirchengeschichtsschreibung war hingegen stets zu zeigen bemüht, dass die Kirche trotz aller Strukturprobleme funktionsfähig blieb und den Menschen das Heil vermitteln konnte. Heute werden diese klaren Alternativen zunehmend von ökumenischen Reflexen durchbrochen. Evangelische Theologen bewundern die intensive Kirchlichkeit der spätmittelalterlichen Gesellschaft, während von katholischer Seite manche Dissonanz herausgearbeitet wird, und sei es nur, um sie in das Hohelied von der tridentinischen Erneuerung aufzulösen.

Oder sollten wir am Ende nach einer dritten Betrachtungsweise streben und auf den vermeintlich nüchtern-säkularen Zugang der Profangeschichte hoffen? Ist es dem Gegenstand eher angemessen, die Interaktion von Pfarrern und Obrigkeit nur noch als ein Fallbeispiel für das Funktionieren vormoderner Strukturen zu analysieren? Dies mag als Ausweg verlockend erscheinen. Doch welche Relevanz könnte ein Ansatz beanspruchen, der die eigentliche Sprengkraft des Gegenstandes ignoriert? Die folgenden Ausführungen bekennen sich daher zur Bedeutung der kirchengeschichtlichen Perspektive und bemühen sich, ihrer Standortgebundenheit Rechnung zu tragen, indem die Ergebnisse abschließend vor dem ständig präsenten Hintergrund der Reformation diskutiert werden.

I.

Dem Bischof allein kam nach kirchlichem Recht die Aufsicht über den Diözesanklerus zu. Seine *potestas ordinis, magisterii et iurisdictionis* umfasste das Lehramt, das Recht der Weihe in den Klerikerstand, die Besetzung der geistlichen Ämter und die Absetzung aus denselben, die Straf- und Disziplinargewalt, die Gesetzgebung und die Besteuerung⁸⁾.

Der tatsächliche Handlungsspielraum der deutschen Bischöfe des Spätmittelalters wurde von ihrer *persona duplex* bestimmt, der Doppelfunktion als Oberhirte und Reichsfürst. Es dürfte unbestritten sein, dass die Bischöfe dieser Zeit von ihrer sozialen Herkunft, ihrer Ausbildung, ihrem Habitus her zuallererst Fürsten gewesen sind. Sie mussten es wahrscheinlich sogar sein, denn die Funktion als Oberhirte ließ sich delegie-

zepte und Konkretionen, hg. von Hans OTTE/Michael BEYER/Christian WINTER (Herbergen der Christenheit, Sonderband 14 = Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 7), Leipzig 2008, S. 13–32; Hartmut BOOCKMANN/Heinrich DORMEIER, Konzilien, Kirchen- und Reichsreform (1410–1495) (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Zehnte Auflage 8), Stuttgart 2005, S. 228–240.

8) Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 38–42; FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 2), S. 191–199.

ren, das persönliche Regiment des Landesherrn nicht. Als Vorbilder im Sinne des tridentinischen Ideals eines Seelsorgerbischofs taugten die deutschen Diözesanen daher nur in Ausnahmefällen⁹⁾.

Freilich ist zu fragen, ob dies ihre Aufsichtsfunktion notwendigerweise beeinträchtigen musste. Denn Autorität und Herrschaftswillen waren ja auch integrative Bestandteile des Fürstenethos. Bot der Fürstenstand der Bischöfe also nicht gerade beste Voraussetzungen für eine strenge Aufsicht über die Lebens- und Amtsführung des Pfarrklerus?

Die Antwort auf diese Frage ist in den Wirkungsmöglichkeiten der Bischöfe zu suchen, genauer gesagt, in ihren Wirkungsräumen. Die Fürstenmacht des Bischofs endete an den Grenzen seines Hochstiftes. Der Aufsichtsbereich seiner Diözese aber war in der Regel um ein Vielfaches größer. Der Bischof hatte seine geistlichen Aufsichtsrechte also in einem Sprengel wahrzunehmen, der weitgehend außerhalb seines weltlichen Herrschaftsbereichs lag. Dieser Umstand erlangte mit der fortschreitenden Territorialisierung des Reiches immer mehr an Bedeutung. Je nach Stand der politischen Beziehungen musste der Bischof mit mehr oder minder starkem Widerstand der weltlichen Gewalten vor Ort rechnen. Dies galt vor allem, wenn Abwehrreflexe gegen die geistliche Gerichtsbarkeit ins Spiel kamen oder wenn der Bischof mit dem betreffenden Landesherrn in territorialpolitischer Konkurrenz stand, wie etwa Kurmainz mit den Landgrafen von Hessen oder Kurköln mit den Herzögen von Jülich, Cleve und Berg. Wieder anders standen die Dinge dort, wo der Bischof selbst in politische Abhängigkeit von einem mächtigeren Fürsten geraten war, wie dies für die sogenannten Landesbistümer Nord-, Mittel- und Ostdeutschlands vielfach beobachtet wurde¹⁰⁾.

Aber nicht nur die territorialpolitischen Realitäten, auch die innerkirchlichen Strukturen setzten dem Einfluss der Bischöfe Grenzen. Zum einen standen sie in ihrer Aufsicht in Konkurrenz zu den Archidiakonen, deren Jurisdiktion – ursprünglich zur Ent-

9) Vgl. Hubert JEDIN, Das Bischofsideal der katholischen Reformation, in: DERS., Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, 2 Bde., Freiburg-Basel-Wien 1966, Bd. 2, S. 75–117; Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16), Stuttgart 1995; Thomas A. BRADY, The Holy Roman Empire's Bishops on the Eve of the Reformation, in: Continuity and Change. The Harvest of Late Medieval and Reformation History. Essays Presented to Heiko A. Oberman on His 70th Birthday, hg. von Robert James BAST/Andrew C. Gow, Leiden 2000, S. 20–47; Anton SCHINDLING, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von Johannes KUNISCH (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 3), Berlin 1987, S. 81–112.

10) Als Überblick vgl. Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, hg. von Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 49–53, 56, 57), 7 Bde., Münster 1989–1997; Peter JOHANEK, Bischof, Klerus und Laienwelt in Deutschland vor der Reformation, in: DERS., Was weiter wirkt ... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters, hg. von Antje SANDER-BERKE/Birgit STUDT, Münster 1997, S. 69–102.

lastung der Bischöfe eingerichtet – sich mit der Zeit verselbständigt hatte. Verstärkend trat hinzu, dass sich die Archidiakone häufig aus dem Domkapitel rekrutierten, das wiederum mit dem Bischof um die weltliche Herrschaft im Hochstift wetteiferte.¹¹⁾

Zum anderen, und das wog noch schwerer, lagen Auswahl und Einsetzung der Pfarrer ganz überwiegend in fremden Händen. Als Teil des Patronats war das Recht zur Präsentation der Pfarrer auf eine Vielzahl von Kollatoren aufgeteilt, dazu zählten Landesherren, niederadlige Patronatsherren, Städte und (selten) Gemeinden sowie mit einem besonders hohen Anteil die Klöster und Stifte, die ihre Patronatspfarreien über das Rechtsinstitut der Inkorporation sehr eng an sich zu binden vermochten. Zudem musste mancherorts peinlich genau zwischen den Teilrechten der Nomination und der Präsentation unterschieden werden, weil sie in getrennten Händen lagen. Schließlich existierte mit der päpstlichen Provision noch ein völlig eigenständiger Weg zur Pfründe¹²⁾. Der

11) Vgl. z.B. Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 1997, S. 447–592. Zur Rolle der Domkapitel vgl. einleitend Guy P. MARCHAL, Was war das weltliche Kanonikerstift im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte. Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 94 (1999), S. 761–807 und 95 (2000), S. 7–53.

12) Als rechtsgeschichtlichen Überblick vgl. FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 2), S. 300–305, 345–366. Funktionsweise und Implikationen der Personalauswahl im Niederkirchenwesen gehören zu den zentralen Themen der neueren Pfarreforschung, an deren Anfang Dietrich Kurze steht. Vgl. Dietrich KURZE, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späten Mittelalters, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. von Knut SCHULZ, Köln-Wien 1976, S. 273–305; ebenso in: DERS., Klerus, Ketzer, Kriege und Propheten. Gesammelte Aufsätze, hg. von Jürgen SARNOWSKY/Marie-Luise HECKMANN/Stuart JENKS, Warendorf 1996, S. 1–36; Wolfgang PETKE, Die Pfarrei. Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe, in: Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein, hg. von Enno BÜNZ/Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, S. 17–49; Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Nathalie KRUPPA, Göttingen 2008, S. 27–66; DERS., Der niedere Klerus im spätmittelalterlichen Thüringen. Studien zu Kirchenverfassung, Klerusbesteuerung, Pfarrgeistlichkeit und Pfründenmarkt im thüringischen Teil des Erzbistums Mainz, Habil.-Schrift masch. Universität Jena 1999, 3 Teile; DERS., Thüringens Pfarrgeistlichkeit vor der Reformation, in: *Historisches Jahrbuch* 124 (2004), S. 45–75; JOHANEK, Bischof (wie Anm. 10); exemplarisch für die Erforschung des Provisionswesens: Andreas MEYER, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 71 (1991), S. 266–279. Neuere Fallstudien sind insbesondere auf Anregung von Wolfgang Petke und Enno Bünz entstanden. Vgl. Bengt BÜTTNER, Die Pfarreien der Insel Rügen. Von der Christianisierung bis zur Reformation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V 42), Köln-Weimar-Wien 2007; Tobias ULBRICH, Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert (*Historische Studien* 455), Husum 1998; Julia SOBOTTA, Die Kirche der verhinderten Reichsstadt. Eine Untersuchung zur Geschichte der Kirchen in Zwickau im Mittelalter, Phil. Diss. masch. Universität Leipzig 2009.

Bischof konnte also nur jene Minderheit von Benefizien besetzen, bei denen er selbst über das Präsentationsrecht verfügte¹³⁾. Die Investitur, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt, war wiederum Aufgabe der Archidiakone.

Diese Zersplitterung leistete der Besetzung nach sachfremden Kriterien Vorschub – schließlich musste sich der Kollator für die Kirche als systemisches Ganzes nicht verantwortlich fühlen. Weniger Qualifikation und Eignung als Klientel und Patronage oder Verwandtschaft und Versorgungsinteressen bestimmten die Personalentscheidungen. Erich Meuthen charakterisiert die mittelalterliche Ecclesia daher als »eine Benefizial- und keine Beamtenkirche«¹⁴⁾.

Eng verbunden mit der Besetzungspraxis war das Problem des Vertreterwesens. Die Inhaber der Pfarreien konnten ohne bischöfliche Einflussmöglichkeiten die eigentliche Seelsorge auf Pfarrvikare und andere Substitute delegieren. Diese wiederum wechselten aufgrund der geringeren Einkünfte häufiger und waren dadurch für bischöfliche Disziplinierungsversuche schwer zu greifen. Eine Klageschrift der Bauern des Dorfes Kirchen am Oberrhein spricht 1490 davon, dass in 40 Jahren 29 verschiedene Vikare die Pfarrei verwaltet hätten¹⁵⁾. So blieb es einer utopischen Reformschrift wie der *Reformatio Sigismundi* vorbehalten, das vordergründig Normale einzufordern – das der Bischof als Oberhirte Macht haben sollte, die Seelsorger selbst auszuwählen und dabei geistliche Kriterien zu berücksichtigen¹⁶⁾.

In der Praxis war den Bischöfen eine gezielte Personalpolitik beim Pfarrklerus unmöglich. Dennoch richtete sich im Zeitalter der Kirchenreform der Blick immer wieder hoffnungsvoll auf die Diözesane. Tatsächlich wurden im 15. Jahrhundert zahlreiche Oberhirten zu Förderern der Kirchenreform, auch wenn sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung eher am Fürstenideal orientierten¹⁷⁾. Als hilfreich erwies sich dabei, dass sich die Aufsicht über den Klerus schon im 14. Jahrhundert weitgehend von der Person des Bischofs gelöst hatte und dem ausdifferenzierten Beamtenapparat der Bischofskurie mit dem Generalvikar (*vicarius generalis in spiritualibus*) an der Spitze übertragen worden war. Die damit einhergehende Bürokratisierung konnte im besseren Fall Kontinuität

13) Für Zahlen zum bischöflichen Anteil an den Pfarrbesetzungen vgl. KURZE, Klerus (wie Anm. 12), S. 281 mit Anm. 18.

14) Zitiert nach PETKE, Pfarrei (wie Anm. 12), S. 32. Vgl. z. B. Dieter SCHELER, Patronage und Aufstieg im Niederkirchenwesen, in: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001, hg. von Günther SCHULZ (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25), München 2002, S. 315–336; Werner FREITAG, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803 (Studien zur Regionalgeschichte 11), Bielefeld 1998, S. 74–86.

15) Vgl. JOHANEK, Bischof (wie Anm. 10), S. 80–83; Guy P. MARCHAL, Eine Quelle zum spätmittelalterlichen Klerikerproletariat. Zur Interpretation der Klageartikel der Bauern von Kirchen (LK Lörrach) gegen das Kapitel von St. Peter zu Basel, in: Freiburger Diözesanarchiv 91 (1971), S. 65–80.

16) Vgl. JOHANEK, Bischof (wie Anm. 10), S. 84.

17) Vgl. JOHANEK, Bischof (wie Anm. 10), S. 72f.

und Effizienz garantieren, fehlte politische Führung, konnte sie natürlich auch zu einem *business as usual* führen, bei dem die bischöfliche Verwaltung ähnlich wie die päpstliche Kurie vor allem auf Bitten von Petenten hin tätig wurde¹⁸⁾.

Wie bischöfliche Reformversuche aussahen, haben am Beispiel der Kölner Erzbischöfe Wilhelm Janssen und Bernhard Neidiger näher beleuchtet. Sie können zeigen, dass sich die bischöflichen Reformbestrebungen in wellenförmigen Konjunkturen auf verschiedene Zweige der Kirche konzentrierten: die Kollegiatkirchen unter Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414), die Klöster unter Dietrich von Moers (1414–1463). Gezielte Anstrengungen zur Reform des Pfarrklerus aber blieben, vermutlich wegen der beschränkten Zugriffsmöglichkeiten, die Ausnahme¹⁹⁾.

Johannes Geiler von Kayserberg, eine Ikone der Weltklerusreform, soll seinem Freund Christoph von Utenheim sogar davon abgeraten haben, das Amt eines Bischofs von Basel zu übernehmen: Es gefährde das Seelenheil, in diesen Zeiten Bischof zu sein, mahnte der Straßburger Münsterprediger. Für die Reform des Weltklerus könne der Bischof ohnehin nichts bewirken²⁰⁾.

In Köln jedenfalls reduzierte der Erzbischof seine Reformaktivitäten zunehmend auf das eigene Hochstift. Damit verließ er sich auf seine Durchsetzungsfähigkeit als Landesherr. Wilhelm Janssen spricht sogar vom landesherrlichen Kirchenregiment des Erzbischofs und stellt ihn auf eine Stufe mit der weltlichen Konkurrenz: »Kirchenpolitisch dachte und fühlte Dietrich II. von Moers wie sein politischer Rivale in Kleve: als Landesherr«²¹⁾.

Strukturelle Hindernisse schränkten also die bischöfliche Aufsicht über den Pfarrklerus empfindlich ein. Manche Fallstudien konstatieren sogar das Fehlen jeglicher bischöflichen Pfarreiaufsicht im Spätmittelalter, so z. B. Werner Freitag für das Dekanat Vechta im Bistum Osnabrück²²⁾. Ohne in ein Lamento von der Ohnmacht der Bischöfe zu verfallen, sollen die verbleibenden Möglichkeiten ihrer Einflussnahme genauer betrach-

18) Exemplarisch zu Aufbau und Tätigkeit der bischöflichen Verwaltung vgl. MAY, Geistliche Ämter (wie Anm. 11), hier besonders S. 538–553; JANSSEN, Köln (wie Anm. 2), S. 211–291. Im Diözesanarchiv Regensburg sind für ca. 70 Jahrgänge aus dem Zeitraum 1385–1500 Rechnungen des Generalvikars überliefert, die auch Auskunft über die Pfarreiaufsicht geben. Freundlicher Hinweis von Herrn Professor Dr. Franz Fuchs, Würzburg.

19) Vgl. JANSSEN, Köln (wie Anm. 2), S. 211–291; Bernhard NEIDIGER, Erzbischöfe, Landesherrn und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990), S. 19–77.

20) Vgl. Dieter MERTENS, Der Humanismus und die Reform des Weltklerus im deutschen Südwesten, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 11–28, hier S. 19.

21) Vgl. JANSSEN, Köln (wie Anm. 2), S. 275. Zur Beschränkung der bischöflichen Klosterreformen auf das Hochstift vgl. NEIDIGER, Klosterreformen (wie Anm. 19).

22) Vgl. FREITAG, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 45–47, 99f.

tet werden. Drei Instrumente sind vor allem zu nennen: 1) die Diözesansynode, 2) die Visitation und 3) die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Diözesansynoden und ihre Statutengesetzgebung erfüllten ihre Aufgabe wohl besser als lange Zeit vermutet²³). Sicherlich verfügte nicht jeder Landpfarrer über das vorgeschriebene Exemplar der Diözesanstatuten oder über die gern beigegebundene katechetische Basisliteratur²⁴). Gänzliche Unwissenheit über die geistlichen Amts- und Standespflichten konnte aber wohl kaum ein Priester glaubhaft vorschützen. Dafür sorgte die Regelmäßigkeit der Instruktion und manch scharfe Predigt auf den Synoden, dafür sorgten Transmissionsriemen wie die Landkapitel oder umlaufende bischöfliche Transsumpte²⁵).

So wurden die 1451 auf einem Mainzer Provinzialkonzil im Beisein des Kardinallegaten Nikolaus von Kues verabschiedeten Reformstatuten im folgenden Jahr von einer Diözesansynode des Bistums Eichstätt rezipiert und auf Befehl Bischof Johanns III. an den Dekan und alle Kleriker des Landdekanats Ingolstadt weitergegeben. Im Juli 1452 folgte noch eine bischöfliche Instruktion an die Dekane, die die Pfarrvisitation regeln sollte.²⁶) In Betracht zu ziehen sind auch verschiedene informelle Informationswege, die

23) Vgl. JOHANEK, Bischof (wie Anm. 10), S. 85–94; Peter WIEGAND, Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikulären Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V 32), Köln-Weimar-Wien 1998; Peter WIEGAND, »[...] pro conservatione status ecclesiastici sunt impressa«. Die synodale Statutengesetzgebung der Bischöfe von Meißen zwischen Skriptografie und Typografie, in: Bücher, Drucker, Bibliotheken in Mitteldeutschland. Neue Forschungen zur Kommunikations- und Mediengeschichte um 1500, hg. von Enno BÜNZ (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 15), Leipzig 2006, S. 401–438, sowie die Beiträge in: Partikularsynoden im späten Mittelalter, hg. von Nathalie KRUPPA/Leszek ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219 = Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006.

24) Zum Buchbesitz von Pfarrern vgl. BÜNZ, Pfarrgeistlichkeit (wie Anm. 12), S. 71–73; Frank-Joachim STEWING, Buchbesitz der Landgeistlichkeit in Thüringen im 16. Jahrhundert. Das Beispiel Simon Hartung, gestorben 1563 als evangelischer Pfarrer von Kapellendorf, in: Die Kirche von Kapellendorf. Studien zur Geschichte und Architektur einer ländlichen Pfarr- und Klosterkirche, hg. von Helge WITTMANN, Petersberg 2003, S. 83–111; Frank-Joachim STEWING, Bibliothek und Buchbesitz einer spätmittelalterlichen Pfarrkirche im mitteldeutschen Raum: Das Beispiel Rudolstadt, in: BÜNZ, Bücher (wie Anm. 23), S. 207–303.

25) Vgl. Enno BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen ...«. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 77–167, hier 93–112; Franz Xaver BUCHNER, Verfassung und Rechte der Landkapitel. Geschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: Franz Xaver BUCHNER, Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Enno BÜNZ/Klaus Walter LITTEGER, St. Ottilien 1997, S. 309–336.

26) Bischof Johann von Eichstätt an den Dekan und die Priesterschaft des Dekanats Ingolstadt, 1452 Februar 10, Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hg. von Erich MEUTHEN, Bd. 1, Lieferung 3b, Hamburg 1996, Nr. 2260 (vgl. auch Nr. 2064f., 2162).

den Geistlichen zur Verfügung standen. Dies konnten Kontakte aus dem Universitätsbesuch sein oder Lehrzeiten, die ein junger Kleriker als Adlatus bei einem älteren Standesgenossen absolvierte, nicht zuletzt auch die Mitgliedschaft in einem Priesterkaland²⁷.

Das in seinem Anspruch zweifellos am meisten beeindruckende Instrument der bischöflichen Aufsicht war die Visitation. Freilich ist es ein Topos der Forschung, dass Visitationen im Spätmittelalter aus der Übung kamen. Schon Luther selbst prägte dieses Bild. In seiner Vorrede zum *Unterricht der Visitatoren* von 1528 klagt er die Bischöfe an, sie hätten aus Fürstendünkel das Besuchsamt vernachlässigt. So sei es zunächst an Vikare übertragen und später den Offizialen überlassen worden, die auch nicht mehr selbst umhergereist seien, sondern sich darauf beschränkt hätten, einzelne Geistliche aufgrund von Verleumdungen Dritter vor ihr Gericht zu laden und ihnen Geld abzapressen²⁸.

Tatsächlich scheinen die Vorhaltungen der Reformatoren in diesem Falle kaum von der Hand zu weisen. Vielerorts, so legt es die Quellenlage nahe, gaben die Bischöfe das schärfste Instrument ihrer Aufsicht ohne Not aus der Hand. Für das Erzbistum Mainz ist die letzte bischöfliche Pfarrvisitation, die schon wegen der immensen Größe des Sprengels nur von Vertretern durchgeführt werden konnte, für das Jahr 1354 nachgewiesen²⁹. Es war deshalb schon ein Ausweis besonderer Reformanstrengungen, wenn Nikolaus von Kues als Bischof von Brixen 1452 entlegene Bergdörfer wie die Dolomiten-siedlung Vigo di Fassa persönlich visitierte, wobei er Chor und drei Altäre der umgebauten Kirche weihte und den Beschwerden der Dorfbewohner nachging³⁰.

Vorreformatorsche Visitationsprotokolle sind nur in Einzelfällen überliefert. Die bekanntesten Beispiele liefern die süddeutschen Diözesen Eichstätt (1480) und Regensburg³¹. Auch die Archidiakone waren zu Visitationen berechtigt, doch haben sich eben-

27) Zu Landkapiteln und Priesterbruderschaften vgl. z.B. MAY, *Geistliche Ämter* (wie Anm. 11), S. 557f.; BÜTTNER, Rügen (wie Anm. 12), S. 321–327; VOLKMAR, *Reform* (wie Anm. 3), S. 319, 275f. mit einem Beispiel für einen Adlatus.

28) Martin LUTHER, *Vorrede zum Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen* (1528), in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883–2003, Bd. 26, S. 195–201.

29) Vgl. MAY, *Geistliche Ämter* (wie Anm. 11), S. 455.

30) Vgl. Hermann J. HALLAUER, *Nikolaus von Kues als Bischof und Landesfürst*, in: DERS., *Nikolaus von Kues. Bischof von Brixen 1450–1464. Gesammelte Aufsätze* (Veröffentlichungen der Hofburg Brixen 1), Bozen 2002, S. 3–36, hier 10.

31) Eine Übersicht über die bekannten vorreformatorischen Visitationsakten jetzt bei PETKE, *Pfarrei* (wie Anm. 12), S. 28, Anm. 43; zu Eichstätt vgl. Franz Xaver BUCHNER, *Kirchliche Zustände in der Diözese Eichstätt am Ausgange des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Diözesan- und Lokalgeschichte nach den Visitationsprotokollen von Vogt*, in: Franz Xaver BUCHNER, *Klerus* (wie Anm. 25), S. 83–198; Enno BÜNZ, *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt. Überlieferung, Forschungsstand, Perspektiven*, in: Franz Xaver BUCHNER, *Klerus* (wie Anm. 25), S. 31–74; Peter Thadäus LANG, *Würfel, Wein und Wetterseggen. Klerus und Gläubige im Bistum Eichstätt am Vorabend der Reformation*, in: Martin Luther. Probleme seiner Zeit, hg. von Volker PRESS/Dieter STIEVERMANN (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 16), Stuttgart 1986, S. 219–243.

falls nur einzelne Belege für ihre Tätigkeit erhalten, aus denen das Prager Beispiel der Jahre 1379–1382 heraussticht³²⁾.

Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508 haben die Bistumsarchivare Paul Mai und Marianne Popp in vorbildlicher Weise ediert³³⁾. Es bietet eine detailreiche Momentaufnahme der Pfarreien und Vikarien. Ganz offensichtlich handelte es sich bei der Generalvisitation nicht um eine routinemäßige Inspektion, sondern um eine durch besondere Umstände notwendig gewordene Inventur. Die Verheerungen des Landshuter Erbfolgekrieges der Jahre 1503/04, die zur Zerstörung von Kirchen und Pfarrgütern sowie zu massiven Bevölkerungsverlusten geführt hatten, machten eine Bestandsaufnahme bitter notwendig. Die Wahl Bischof Johanns III., der wegen seiner Jugend dem Bistum zunächst als Administrator vorstand, gab den Weg frei für einen Neubeginn³⁴⁾.

Schon ein erstes Blättern in den Visitationsberichten macht deutlich, dass die Bistumsleitung vor allem die Rechts- und Besitzverhältnisse der Pfarreien zu erfassen suchte. Es werden Informationen zu Art, Ausstattung und Kollatur der Benefizien, zu Gebäuden und zum Umfang der Mess- und Seelsorgeverpflichtungen erhoben. Dies sind die Eckdaten, die für die weitere Verwaltungsarbeit gebraucht wurden – etwa für das Bestreben des Bischofs, nach den Wirren des Krieges nun die regulären Gebühren für die Weihe von Kirchen und Altären wieder einzuführen³⁵⁾.

Der Quellenwert von Visitationsprotokollen in Bezug auf Rechts- und Besitzverhältnisse spricht übrigens für eine hohe Überlieferungschance³⁶⁾. Protokolle wie das Regensburger von 1508 konnten die Grundlage einer besseren Bistumsverwaltung sein – und umfängliche Gebrauchsspuren belegen dies. Sie sind insofern mit Quellen wie dem Mainzer Subsidienregister von 1506 in Parallele zu bringen. Im Umkehrschluss dürfte dies aber auch bedeuten, dass die geringe Zahl von erhaltenen Visitationsberichten aus der Vorreformation die historische Realität recht zuverlässig widerspiegelt.

Schließlich verzeichneten die Regensburger Visitatoren auch Name und Bildungsstand der Pfründeninhaber und prüften ihre Lebensführung. In einer Disziplinarverordnung vom 1. März 1508 hatte der Administrator die typischen Delikte – Trunksucht,

32) *Protocollum visitationis archidiaconatus Pragensis annis 1379–1382 per Paulum de Janowicz archidiaconum Pragensem factae*, hg. von Ivan HLAVÁČEK/Zdenka HLEDÍKOVÁ, Prag 1973; vgl. dazu Ivan HLAVÁČEK, Beiträge zum Alltagsleben im vorhussitischen Böhmen. Zur Aussagekraft des Prager Visitationsprotokolls von 1379–1381 und der benachbarten Quellen, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1975), S. 865–882.

33) Paul MAI/Marianne POPP, Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 18 (1984), S. 7–316; vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von Peter Thaddäus Lang in LANG, *Würfel* (wie Anm. 31), S. 188 Anm. 15.

34) Vgl. MAI/POPP, *Visitationsprotokoll* (wie Anm. 33), S. 13–30.

35) Vgl. MAI/POPP, *Visitationsprotokoll* (wie Anm. 33), S. 13–30.

36) Vgl. Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: DERS., *Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart*, München 1994, S. 39–69.

Glückspiel, Konkubinat – erneut unter Strafe gestellt. Der Bischof brachte sich so als Disziplinalgewalt in Erinnerung. Er zeigte Präsenz, wenn auch nicht unbedingt Durchsetzungskraft. Kein einziger Geistlicher wurde bei der Visitation belangt geschweige denn abgesetzt.

Dass die spätmittelalterliche Visitation vor allem deskriptiv vorging, legt auch das zweite Regensburger Protokoll von 1526 nahe³⁷⁾. Wieder gab eine aktuelle Krise den Anlass. Es war die Ausbreitung der Reformation, der die süddeutschen Bischöfe im Verbund mit den bayerischen Herzögen auf dem Regensburger Konvent von 1524 den Kampf angesagt hatten. Doch wer annimmt, der Regensburger Visitor des Jahres 1526 wäre in Begleitung von Dominikanern und Bütteln durchs Land gezogen, um den eigenen Klerus auf Herz und Gewissen zu prüfen, irrt gewaltig. Anders als 1508 beschränkte man sich auf eine Mittelpunktvisitation: Pfarrer und Vikare wurden nicht mehr besucht, sondern einbestellt.

Kritische Fragen hatte der Visitor nur wenige im Gepäck, das skandalträchtige Thema der Konkubinen blieb von vornherein ausgespart. Natürlich war es so unmöglich, verkappte Lutheraner in der eigenen Geistlichkeit aufzuspüren, zumal viele Pfarrer den Weg scheuten und einfach eine *Cedula* einschickten. Allein die Regionen, die schon offen zum neuen Glauben übergegangen waren, wurden dem Bischof bekannt. Die Geistlichkeit des sächsischen Vogtlandes sowie aus Teilen Oberfrankens nämlich reagierte gleich gar nicht mehr auf die Befehle des Bischofs. So ermöglichte die Visitation eine recht präzise Bestandsaufnahme, als Instrument der Reform aber konnte sie ohne flankierende Maßnahmen kaum wirksam werden³⁸⁾.

Eine aus der Sicht des Pfarrklerus deutlich spürbare bischöfliche Aufsichtsinstanz war hingegen die geistliche Gerichtsbarkeit. Dies galt schon insofern, als die Pfarrer direkt in ihr System eingebunden waren, denn Ladungen und Urteile geistlicher Gerichte wurden, wie eingangs gezeigt, in der Regel von der Kanzel herab verkündet. Mit der geistlichen Gerichtsbarkeit übernahm die Kirche maßgebliche Verantwortung für die Rechtspflege und wirkte tief in die Gesellschaft hinein. Das ursprüngliche Modell, auf Synoden und bei Visitationen Send zu halten, machte im Spätmittelalter einer institutionalisierten Gerichtsbarkeit Platz, wobei insbesondere bischöfliche Gerichtshöfe und die Offizialate der Archidiakone Bedeutung erlangten. Daneben trat die Rechtsprechung durch Sonderbeauftragte, etwa päpstlich delegierte Richter, bischöfliche Exekutoren der Synodalstatuten oder bischöfliche Kommissare, und mancherorts hielt sich parallel zu den Gerichtshöfen und zuweilen gefördert durch weltliche Gewalten der lokale Send³⁹⁾.

37) Vgl. Paul MAI, Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 21 (1987), S. 23–314.

38) Vgl. MAI, Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526 (wie Anm. 37).

39) Siehe die Literatur in Anm. 3 und vgl. exemplarisch Paul MIKAT, Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 67 (1981), S. 264–309; Georg MAY, Die Organisation von

Für den Klerus war die geistliche Gerichtsbarkeit der greifbare Ausfluss der Juridifizierung der Kirche. Das dichte System aus Amts- und Standspflichten, seit dem 14. Jahrhundert im *corpus iuris canonici* kodifiziert, führte aber nicht automatisch zu einer durchgreifenden Reform der Lebensverhältnisse. Anspruch und Wirklichkeit klaffen weit auseinander, gerade wenn der Ausgleich zwischen Norm und Praxis einem ausgefeilten Tarifsysteem für Dispense übertragen wurde, wenn Missstände, gegen die der Bischof hätte angehen sollen, als fiskalische Einnahmequelle geduldet und konserviert wurden⁴⁰.

Einen seltenen Einblick in das Wirken der geistlichen Gerichtsbarkeit als Instrument bischöflicher Pfarreiaufsicht erlaubt das Generalgericht zu Erfurt. In erstaunlichem Detailreichtum lässt sich die Tätigkeit dieses Gerichtshofes nachzeichnen, wenn die über zahlreiche Archive verstreute Überlieferung zusammengetragen wird, wofür wir Martin Hannappel und Georg May zu Dank verpflichtet sind⁴¹. Das 1312 ersterwähnte Gericht übte die Jurisdiktion des Mainzer Erzbischofs im Thüringer Teil der Erzdiözese aus. Es war personell hoch angebunden. Zunächst wurde es vom Provisor des Mainzer Hofes in Erfurt geleitet, dem Verwalter der bischöflichen Tafelgüter. Im 15. Jahrhundert, durchgängig seit 1463, ging der Vorsitz an den Siegler zu Erfurt über. Ursprünglich Siegelverwahrer und Taxeneinnehmer am Gericht, agierte der Siegler seit 1477 in Personalunion als bischöflicher Generalkommissar *in spiritualibus* und stand damit an der Spitze der kirchlichen Verwaltung im thüringischen Teil der Erzdiözese⁴².

Die umfangreiche Tätigkeit des Erfurter Gerichts lässt sich schon an der Zahl der Richter ablesen, die bis 1463 auf sechs anwuchs, während das Pendant am Bistumssitz in Mainz mit zwei Richtern auskam. In Punkto Fachkompetenz profitierte es von den günstigen Rahmenbedingungen in Erfurt, von den gut dotierten Benefizien der Stifte

Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Erzdiözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche, Bd. 1: Die Zentralbehörden, Bd. 2: Die Kommissariate (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte; 111), Mainz 2004; Adolf DIESTELKAMP, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters, in: Sachsen und Anhalt 7 (1931), S. 277–340; Ingeborg BUCHHOLZ-JOHANEK, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien NF 23), Regensburg 1988. In manchen Gegenden blieb der Send bis zur Reformation in Übung. Vgl. BÜTTNER, Rügen (wie Anm. 12), S. 352–372, hier v. a. 361–363.

40) Vgl. JANSSEN, Köln (wie Anm. 2), S. 211–291.

41) Vgl. Martin HANNAPPEL, Mainzer Kommissare in Thüringen, insbesondere die Erfurter Generalkommissare und die Siegler Simon Voltzke und Johannes Sömmering, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde NF 36 (1942), S. 146–209; Georg MAY, Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalter. Das Generalgericht zu Erfurt (Erfurter theologische Studien 2), Leipzig 1956.

42) Vgl. MAY, Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs (wie Anm. 41).

und nicht zuletzt von der Universität mit ihrer bedeutenden Juristenfakultät⁴³). So besaßen 1477 drei der sechs Erfurter Generalrichter den akademischen Grad eines *doctor decretorum* (der Siegler Dr. Heiso Krauwel, Dr. utr. iur. Konrad Stein sowie Dr. decr. Johannes Dingelstedt), zwei weitere waren Lizentiaten des kanonischen Rechts, der sechste immerhin amtierender Rektor der Universität, alle sechs Kanoniker an Erfurter Stiften⁴⁴).

Die Disziplinierung des Pfarrklerus durch die geistliche Gerichtspraxis lässt sich schlaglichtartig an den Urfehdenbüchern und Rechnungsregistern des Erfurter Sieglers ablesen. Das Register für das an Epiphania begonnene Rechnungsjahr 1498 führt unter der Rubrik *Pene sive emende de excessibus clericorum* 65 Verstöße gegen geistliche Standespflichten auf, die insgesamt mit Geldbußen in Höhe von 66,5 Meißnischen Schock und 51 Groschen geahndet wurden. In 31 Verfahren wird der beschuldigte Geistliche ausdrücklich als Pfarrer bzw. Pfarrvikar (*plebanus* oder *viceplebanus*) bezeichnet⁴⁵). Die über das Jahr verhängten Bußgelder, auf der Basis der im Register genannten Geldkurse etwa 64 Rhfl., entsprachen ungefähr dem Jahresgehalt eines gut gestellten Thüringer Stadtpfarrers. Auf die Gesamtzahl der Plebane gerechnet blieben sie freilich bescheiden, denn im Thüringer Teil des Erzbistums gab es nicht weniger als 1014 Pfarreien⁴⁶).

Ein Fragment von 1510/11 weist über ein knappes Jahr weitere 21 Strafen aus, wegen Gewalttaten, Ehebruch, Konkubinat, aber auch Vernachlässigung der göttlichen Ämter oder Missbrauch der Sakramente. Haftstrafen fehlen im Sieglerregister gänzlich, aber nur, weil es zum Zwecke der Rechnungslegung angelegt wurde. Die Urfehdebücher belegen, dass auch härtere Strafen verhängt wurden, etwa bei Mord und Totschlag oder Diebstahl. Ein entlaufener Zisterziensermönch aus dem Kloster Pforte wurde 1472 sogar schuldig befunden, den großen Stadtbrand von Erfurt gelegt zu haben. Er wurde nach Degradation dem weltlichen Arm übergeben, der das Todesurteil vollstreckte⁴⁷). Sicherlich hat die Personalunion von bischöflichem Generalkommissar und Gerichtspräsident die Intensität der bischöflichen Aufsicht aus Sicht des Pfarrklerus noch verstärkt.

Die Quellen zum Erfurter Generalgericht bieten auch ein gewisses Korrektiv zu der These, dass die Reformgewalt des Bischofs nur noch im engeren Hochstiftsbezirk zum

43) Vgl. MAY, Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs (wie Anm. 41), S. 110–127; zum Erfurter Umfeld vgl. jetzt Robert GRAMSCH, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17), Leiden-Boston 2003.

44) Vgl. MAY, Generalgericht (wie Anm. 41), S. 115f.; HANNAPPEL, Kommissare (wie Anm. 41), S. 174f.

45) Vgl. HANNAPPEL, Kommissare (wie Anm. 41), S. 177–179.

46) Gesamtzahl der Pfarreien in den Archidiakonaten St. Marien zu Erfurt, St. Severi zu Erfurt, Jechaburg und Oberdorla nach dem Mainzer Subsidieregister von 1506. Vgl. BÜNZ, Subsidieregister (wie Anm. 6), S. XVII f. Zu den Einnahmen der Thüringer Geistlichkeit vgl. BÜNZ, Klerus (wie Anm. 12).

47) Register des Sieglers zu Erfurt von 1498, 1501 und 1510/11, HANNAPPEL, Kommissare (wie Anm. 41), S. 177–209; MAY, Generalgericht (wie Anm. 41), S. 190–198.

Tragen gekommen sei. Zumindest für Thüringen ist festzustellen, dass der Arm des Erfurter Generalgerichts bis weit in die gefestigten Territorialkomplexe der Wettiner reichte. So finden sich in den Erfurter Sieglerrechnungen gemäßregelte Pfarrer aus den ernestinischen Ämtern Orlamünde, Eisenach und Creuzburg ebenso wie aus den albertinischen Städten Langensalza, Gebesee, Thamsbrück und Tennstedt⁴⁸⁾.

Vor dem bischöflichen Generalgericht mussten sich also auch Pfarrer aus dem Machtbereich weltlicher Landesherrschaften mit ausgeprägtem landesherrlichen Kirchenregiment verantworten. Dies verdient betont zu werden, gehörte doch die Eindämmung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu den wichtigsten Zielen der weltlichen Gewalt⁴⁹⁾. Offenbar verstellte die machtpolitische Motivation, fremde Gerichte auszuschalten, den Wettinern aber nicht völlig den Blick für die Vorzüge funktionierender kirchlicher Justizbehörden. Tatsächlich bat Friedrich der Weise das Erfurter Generalgericht wiederholt um Amtshilfe beim Verhör von Zeugen und auch Georg von Sachsen arbeitete eng mit den geistlichen Gerichten zusammen⁵⁰⁾. Im Falle des Erfurter Generalgerichts mag sich günstig ausgewirkt haben, dass im 15. Jahrhundert die Trennung vom Amt des hochstiftischen Provisors erfolgt war, dürfte sie doch aus der Sicht der Wettiner dem potentiell gefährlichen Gericht eher ein gelehrt-geistliches als ein kurfürstlich-mainzisches Profil verliehen haben⁵¹⁾.

Markiert das Erfurter Generalgericht durch Fachkompetenz und finanzielle Unabhängigkeit der Richter die Spitze geistlicher Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter, so blieb es dennoch vor den Niederungen des kirchlichen Reformalltags nicht gefeit. Dies führt plastisch ein Bericht des Johannes Paris an Erzbischof Berthold von Henneberg vor Augen, der im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt am Standort Wernigerode aufbewahrt wird⁵²⁾.

Paris war am 19. Mai 1486 zum *procurator fiscalis* am Erfurter Generalgericht bestellt worden⁵³⁾. Die Bestallung eines eigenen Anklägers belegt, dass die bischöfliche Aufsicht aktiv ermitteln und nicht nur bekanntgewordene Vergehen sanktionieren wollte. Mit

48) Vgl. Register (wie Anm. 47).

49) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 226–250. Hintergrund der landesherrlichen Bemühungen war nicht zuletzt die Beliebtheit des geistlichen Rechtswegs, der als zügige und verhältnismäßig kostengünstige Alternative zum weltlichen Verfahren galt. Vgl. BÜTTNER, Rügen (wie Anm. 12), S. 364–367.

50) Vgl. MAY, Generalgericht (wie Anm. 41), S. 121. Weitere Beispiele zur Zusammenarbeit landesherrlicher und geistlicher Gerichte sind für Sachsen oder für die Insel Rügen belegt. Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 242–245, 306–309; BÜTTNER, Rügen (wie Anm. 12), S. 360f.

51) Die Wettiner konkurrierten im späten Mittelalter mit Kurmainz um die Landesherrschaft über Erfurt, während der Rat die Stellung einer Freien Stadt anstrebte. Vgl. einfürend Hans PATZE, Erfurt, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9: Thüringen, hg. von Hans PATZE, Stuttgart 21989, S. 100–121.

52) Schreiben des Johannes Paris an Erzbischof Berthold von Mainz, Erfurt 1486 Juli 11, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (LHASA, MD), A 37b I, XIV Nr. 1.

53) Vgl. MAY, Generalgericht (wie Anm. 41), S. 265f.

Elan bemühte sich Paris, sein neues Amt auszufüllen, indem er ganz im Sinne der Mainzer Diözesanstatuten gegen die Konkubinarier unter den Erfurter Landpfarrern vorging. In seinem Eifer wurde er jedoch vom Siegler Johannes Dingelstedt gebremst, der darauf verwies, dass Haushälterinnen für die Landwirtschaft der Pfarrer unverzichtbar seien. Paris aber ließ nicht locker. Vier der sechs Generalrichter, teilte er dem reformfreudigen Erzbischof mit, hätten selbst *verdechtig und ser verdechtig uppig [...] dirnen* bei sich, gern wolle er auch sie vorladen, denn es sei doch *ein reicher liber wenn ein gedrugkter armer anzutasten*⁵⁴⁾.

Wegen der politischen Brisanz wollte Paris freilich nur mit Rückendeckung des Erzbischofs handeln. Diese blieb jedoch aus und so verding sich der Vorstoß gegen das Konkubinat im Gewirr von personellen Verstrickungen und wirklichkeitsfremdem Reformrigorismus. Offenbar wurde das Konkubinat selbst von Seiten der Bischofskurie als weitgehend unvermeidlich angesehen. Noch die Sieglerregister von 1498 zeigen keine systematische Verfolgung des eheähnlichen Konkubinats, sondern nur punktuell Vorgehen gegen skandalträchtiges Fehlverhalten, etwa gegen sexuelle Übergriffe auf Ehefrauen oder Affären mit Nonnen⁵⁵⁾.

II.

Im mittelalterlichen Kirchenrecht war eine Aufsicht weltlicher Obrigkeiten über den Pfarrklerus nicht vorgesehen. Erst die Reformation brachte hier eine Zeitenwende. Die politische Wirklichkeit aber lief der normativen Entwicklung weit voraus. Ungeachtet früher Hinweise von Wilhelm Maurenbrecher oder Justus Hashagen rückt erst langsam ins Bewusstsein der Forschung, dass viele Territorialherren schon vor der Reformation ein landesherrliches Kirchenregiment etablieren konnten. Diese Entwicklung ist ebenso vor dem Hintergrund der Territorialstaatsbildung wie als Reaktion auf die kirchliche Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts von Bedeutung⁵⁶⁾. Um den Zugriff von Landesherren und städtischen Magistraten auf den Pfarrklerus realistisch einzuschätzen, müs-

54) Schreiben Johannes Paris (wie Anm. 52).

55) Register (wie Anm. 47).

56) Vgl. Wilhelm MAURENBRECHER, Geschichte der katholischen Reformation, Bd. 1, Nördlingen 1880, S. 97–99, 156–249; Justus HASHAGEN, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche, Essen 1931. Vgl. dazu Christoph VOLKMAR, Die Stunde des Laienstandes? Landesherrliche Kirchenreform am Vorabend der Reformation, in: Historisches Jahrbuch 128 (2008), S. 367–407; Enno BÜNZ/Christoph VOLKMAR, Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, hg. von Enno BÜNZ/Stefan RHEIN/Günther WARTENBERG (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 5), Leipzig 2005, S. 89–109.

sen wir den »schmalen Grat der normativen Quellen« (Enno Bünz) verlassen und uns auf Spurensuche im spätmittelalterlichen Alltag begeben⁵⁷⁾.

Dies gilt es zu betonen, bevor wir zunächst gezwungenermaßen das Gegenteil tun. Die Forschung hat nämlich immer wieder einen anderen Weg bevorzugt und versucht, den »Laieneinfluß in der Kirche« (Justus Hashagen) aus kanonischen Rechtspositionen herzuleiten. Dies spricht einerseits für die solide verfassungsgeschichtliche Basis der älteren Forschung, entbehrt aber auch nicht einer gewissen Ironie. Denn die Attraktivität des kanonischen Rechts gründete sich ja gerade darauf, dass es ein intellektuelles Instrumentarium bereitstellte, mit dem sich die Kirche von der weltlichen Gewalt zu emanzipieren versuchte⁵⁸⁾.

Dies kann nicht zuletzt am Beispiel des Patronatsrechts gezeigt werden, dem klassischen Ausgangspunkt jeder Diskussion um weltlichen Einfluss auf den Pfarrklerus. Bekanntlich erwuchs der Patronat aus dem Triumph der Kirche im Investiturstreit. Er war der gelungene Versuch, die weltliche Kirchenherrschaft über die Eigenkirchen in das System des kanonischen Rechts zu überführen und dabei gleichzeitig so zu beschneiden, dass ein größtmögliches Maß kirchlicher Freiheit gesichert wurde. Der Kompromiss bestand darin, dass das Patronatsrecht dem Kirchenstifter nach wie vor die Personalauswahl bei der Besetzung eines Benefiziums überließ, ihn dafür aber von der Aufsicht über den einmal investierten Priester ausschloss. Der Patron sollte noch bestimmen dürfen, wer seine Kirche betrat, aber nicht mehr, was er dort tat⁵⁹⁾.

57) Als wichtige regionale Fallstudien vgl. Helmut RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526)* (Miscellanea Bavarica Monacensia 24), München 1971; Otto R. REDLICH, *Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28), 2 Bde., Bonn 1907/1911; Dieter STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg*, Sigmaringen 1989; Gerda KOLLER, *Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrecht V. von Österreich* (Archiv für österreichische Geschichte 124), Wien 1964; Frank KONERSMANN, *Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410–1793* (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte 19/Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 121), Speyer 1996; VOLKMAR, *Reform* (wie Anm. 3) (mit weiterer Literatur). Ein seltenes Beispiel vergleichender Betrachtung liefert Johanna NAENDRUP-REIMANN, *Territorium und Kirche im 14. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 13/14), Sigmaringen 1986, Bd. 1, S. 117–174.

58) Vgl. HASHAGEN, *Staat und Kirche* (wie Anm. 56), S. 431–454; VOLKMAR, *Reform* (wie Anm. 3), S. 61–65.

59) Vgl. Peter LANDAU, *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln-Wien 1975; Jörn SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert* (Forschungen zur kirchlichen Rechtspflege und zum Kirchenrecht 15), Köln-Wien 1987.

Die Aufsicht über den Klerus wurde damit zur rein innerkirchlichen Angelegenheit erklärt und so scheint es schon etwas eigenartig, dass ausgerechnet der Patronat zu einem Grundpfeiler des landesherrlichen Kirchenregiments geworden sein soll⁶⁰). Tatsächlich war die unmittelbare Folge, die sich aus dem Patronat ergab, der Einfluss von Laien auf die Besetzung von Pfarrstellen. Die Erforschung des Pfründenmarktes in jüngerer Zeit hat das Wissen um diese Zusammenhänge deutlich erweitert⁶¹). Für unsere Fragestellung ist die Einsicht von Bedeutung, dass überall, wo die Personalauswahl den Prinzipien von Patronage und Klientel folgte, wirksame Loyalitätsbeziehungen zwischen Patron und Benefiziaten begründet wurden und damit auch ein informeller Einfluss auf die Amts- und Lebensführung der Pfarrer.

Aber noch einmal zurück zur normativen Ebene. Es hat tatsächlich nicht an Versuchen gefehlt, aus dem Patronat konkrete Aufsichtsrechte der weltlichen Stifter abzuleiten. So gab es Versuche, die Pfründeninhaber quasi unterhalb der Sighthöhe des Kirchenrechts durch privatrechtliche Vertragsformen zu knebeln. Dies lässt sich bei Mess- und Vikariestiftungen beobachten. Das altmärkische Geschlecht von der Schulenburg erlangte 1375 vom Bischof von Verden die Erlaubnis, in der Vorstadt seines Stammsitzes Burg Beetzendorf eine Kapelle zu errichten. In dieser nach der Reformation zur Pfarrkirche erhobenen Marienkapelle stiftete die Familie 1460 eine Vikarie. Dem Inhaber wurde ein Freihaus und freie Kost am Tisch der Stifter gewährt, dafür sollte es ihm verboten sein, eine Magd zu halten und andere Benefizien innezuhaben⁶²). Im städtischen Bereich gibt es im 15. Jahrhundert Stiftungen, die Messpriestern mit dem Verlust der Pfründe drohten, falls sie bestimmte Normen wie die persönliche Präsenz oder die standesgemäße Lebensführung verletzen würden⁶³).

Dass unter der kanonischen Oberfläche des Patronats vielfach noch konkurrierende weltliche Rechtsvorstellungen präsent blieben, zeigt die Praxis der Priestereide. Sie lässt sich bis auf die Zeit des Eigenkirchenwesens zurückführen, hatte aber auch – und das war vielleicht noch wichtiger – enge Berührungspunkte zur zeitgenössischen Rechtspraxis des Lehnwesens. Der Fidelitätseid für Kleriker war durch das Dekret *Nimis* des Vierten Laterankonzils (1215) eigentlich verboten worden⁶⁴). Doch wie so oft erreichten die Regelungen des Kirchenrechts für die weltliche Rechtspraxis keine Verbindlichkeit. Vor allem kleinere reichsunmittelbare Herrschaften nutzten die Priestereide, so z. B. die Gra-

60) Vgl. HASHAGEN, Staat und Kirche (wie Anm. 56), S. 454–469; VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 61–65, 326–334.

61) Siehe Anm. 12 und 14.

62) Vgl. Georg SCHMIDT, Das Geschlecht von der Schulenburg, Teil 1, Beetzendorf 1908, S. 148 f., 243 f.

63) Vgl. Sabine GRAF, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 5), Hannover 1998, S. 188–197.

64) Vgl. PLÖCHL, Geschichte (wie Anm. 2), S. 190–194.

fen von Katzenelnbogen⁶⁵, Hohenlohe⁶⁶ oder Wertheim, aber auch die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach⁶⁷, die Grafen von Württemberg⁶⁸ oder die Stadt Erfurt⁶⁹.

Für die Grafschaft Wertheim hat Wilhelm Engel 28 spätmittelalterliche Treuebriefe von Priestern publiziert⁷⁰. Weitere 25 Eidesurkunden konnte der Autor dieses Beitrags im Rahmen eines Erschließungsprojekts am Staatsarchiv Wertheim im Jahre 2008 ausfindig machen⁷¹. Die älteste Selbstbindung eines Wertheimer Patronatspfarrers kann jetzt in das Jahr 1447 datiert werden. Der Pfarrer von Urphar und Kembach Johann Wilde dankte damals für seine Ernennung und verpflichtete sich im Gegenzug, in weltlichen Streitfällen sein Recht vor dem Grafen zu suchen und niemals fremde, zumal geistliche Gerichte anzurufen⁷².

Im folgenden Jahr wird seinem Nachfolger in derselben Pfarrei eine ähnliche Urkunde abverlangt, diesmal erweitert um einen am Lehnrecht angelehnten Treueeid, dem Grafen *schaden warnen und frommen werben* zu wollen. Ein dritter Treuebrief für die Pfarrei Urphar nimmt 1510 die persönliche Residenz als neue Verpflichtung auf, wobei sich der Pfarrer bereit erklärt, bei Verstößen binnen vier Wochen auf sein Benefizium zu verzichten⁷³. Priestereide aus der Grafschaft Hohenlohe haben 1486 und 1502 ein ähnliches Formular und kennen zusätzlich eine Selbstverpflichtung auf zölibatäre Lebensweise⁷⁴.

Dass diese Eide die Geistlichkeit tatsächlich an den weltlichen Landesherren banden, zeigt ein weiteres Beispiel aus der Grafschaft Wertheim. Heinrich Zymer, Bürgersohn aus Freudenberg, verpflichtete sich 1457 zur Treue und zum Verzicht auf den geistlichen Gerichtsstand, weil ihm sein Herr, der Graf von Wertheim, gestattet hatte, Priester zu werden. Als er Jahre später in Streit mit Graf Johann III. geriet, weil er bedepflichtige

65) Vgl. JOHANEK, Bischof (wie Anm. 10), S. 79f.

66) Vgl. Helmut NEUMAIER, Territorium und *ius circa sacra*. Die spätmittelalterlichen Priestereide in der Grafschaft Hohenlohe, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 82 (1982), S. 5–37.

67) Vgl. NEUMAIER, Territorium und *ius circa sacra* (wie Anm. 66), S. 24–26.

68) Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 57), S. 153.

69) Vgl. Max Paul BERTRAM, Die Erfurter Dorfpfarrer im ausgehenden Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen 5 (1908), S. 159–185.

70) Vgl. Wilhelm ENGEL, Spätmittelalterliche Treuebriefe des Wertheimer Klerus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 46 (1960), S. 303–316.

71) Jetzt: Staatsarchiv Wertheim (StAW), G-Rep. 102, Nr. 18–70. Diese Neuverzeichnung umfasst die von Wilhelm Engel publizierten und die 2008 neu aufgefundenen Urkunden. Mein herzlicher Dank gilt allen Mitarbeitern des Landesarchivs Baden-Württemberg, Staatsarchiv Wertheim, namentlich Frau Archivrätin Martina Heine und Herrn Dr. Robert Meier, für die freundliche Aufnahme während meiner Tätigkeit in Bronnbach im Mai 2008.

72) Urkunde des Johann Wilde, genannt Suckel, Pfarrer zu Urphar und Kembach, [Wertheim] 1447 November 11, StAW G-Rep. 102, Nr. 54.

73) Zitiert nach ENGEL, Treuebriefe (wie Anm. 70), S. 307f.

74) Vgl. NEUMAIER, Territorium (wie Anm. 66), S. 7–11.

Güter aus der Herrschaft verkauft hatte, musste er sich bereit erklären, auf den Gang vor ein geistliches Forum zu verzichten und den Spruch eines landesherrlichen Schiedsgerichts zu akzeptieren⁷⁵⁾.

Möglicherweise waren Priestereide sogar weiter verbreitet, als die erhaltenen Urkunden vermuten lassen. Für das albertinische Thüringen gibt es Belege für mündliche Eidesleistungen. Im Januar 1500 wies Herzog Albrecht von Sachsen seinen Amtmann in Langensalza an, er solle vom zukünftigen Pfarrer zu Treffurt *gelobt nemen, das er solche pfarre personlich beziehen und doruf residiren wolle, die auch in baulichem [...] wesen erhaldden und sein leuten und dem kirchspiel getreulichen [...] vorstehen und an gottisdinst keine vorminderung [...] tun, sein stand auch in gutem und erlichem geruchte zupringen und seinen pfarleuten also gut exempel [...] geben*⁷⁶⁾. Vitus Keller erhielt die Pfarrei Kunitz erst nach der Ablegung eines Eides, der im Präsentationsschreiben Georgs von Sachsen an den Naumburger Dompropst dokumentiert ist: *Ime ist auch die pfarr nicht anders gelihen, wy er auch gelobt und zugesagt, innerhalb eynes jars uff die pfarre zu tzihen unnd darnach stetigs und allweg daruff personlich zu residiren, sich auch keyner newerung, so ytzo vorhanden seyn, sundern kristlich guther lere zu fleyssigen*⁷⁷⁾. Neu in die Eidesformel aufgenommen war hier eine antilutherische Klausel, man schrieb das Jahr 1522.

Doch wird die Anschlussfähigkeit des Patronats für das landesherrliche Kirchenregiment von ganz anderer Seite in Frage gestellt: Selbst für die großen Landesherrschaften erscheint zweifelhaft, ob sie über eine genügend große Zahl von Patronatsrechten verfügten, um darauf eine flächendeckende Herrschaft aufzubauen. Im vergleichenden Überblick ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bild. Manche Landesherren bemühten sich systematisch um die Akkumulation von Patronatsrechten. Das häufig zitierte Paradebeispiel sind die Grafen und späteren Herzöge von Württemberg, die fast die Hälfte aller Patronate ihres Territoriums in ihrer Hand vereinigen konnten. Allerdings reduziert sich der Anteil, wenn man nur die Pfarreien betrachtet. 157 von 467 Pfarreipatronaten, also etwa ein Drittel, befanden sich nach den Berechnungen von Dieter Stievermann 1555 in der Hand der Herzöge⁷⁸⁾. Hier sind wohl schon Erwerbungen im Zuge der Reformation einzurechnen, doch lag der landesherrliche Anteil zumindest in der Diözese Konstanz

75) Urkunde des Heinrich Zymer, Bürgersohn zu Freudenberg, 1457 März 16, StAW G-Rep. 102, Nr. 61; Urkunde dess., Kaplan zu Schweigern, 1469 März 12, StAW G-Rep. 102, Nr. 70.

76) Brief Herzog Albrechts an Albrecht Spitznas, Amtmann von Langensalza, Leipzig, 1500 Januar 13, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, hg. von Felician GESS, 2 Bde. [1517–1527] (Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte 10, 22), Leipzig-Berlin 1905/1917, ND (Mitteldeutsche Forschungen, Sonderreihe Quellen und Darstellungen in Nachdrucken 6) Köln 1985, Bd. 2, S. 678 Anm. 5.

77) Präsentationsschreiben Herzog Georgs von Sachsen an Wolfgang von Stolberg, Dompropst zu Naumburg, o.O., 1522 Mai 11, SächsHStADD, 10024 Geheimer Rat (Gemeines Archiv), Loc. 10335/29, Bl. 1^a, teilediert: GESS, Akten und Briefe (wie Anm. 76), Bd. 1, S. 760 Anm. 4.

78) Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 57), S. 151.

bereits im 15. Jahrhundert ähnlich hoch. 83 von 262 württembergischen Pfarreien im Konstanzer Sprengel, also knapp 32 %, standen damals unter landesherrlichem Patronat⁷⁹⁾.

Gleichwohl wurden solche Verhältnisse andernorts kaum erreicht. Etwa ein Viertel der Patronate in Jülich-Berg waren landesherrlich, nur ca. 9 % in der Kurpfalz. Auch bei Territorien mit einem ausgeprägten Kirchenregiment wie Bayern oder Sachsen kann von flächendeckenden Patronatsrechten keine Rede sein. Georg von Sachsen verfügte nur über etwa 10 % der Pfarrpatronate in seinem Territorium und überließ noch 1501 in altbewährter Stiftermanier das Patronat der bedeutenden Pfarrei Dohna dem Kollegiatstift Freiberg⁸⁰⁾.

Nicht in der Akkumulation von Patronatsrechten, sondern in der Alltagspraxis des landesherrlichen Zugriffs auf den Pfarrklerus scheint der Schlüssel zur Lösung des Problems zu liegen. Was für die Territorialisierung des Reiches im Großen herausgearbeitet wurde, scheint auch für das landesherrliche Kirchenregiment im Kleinen zu gelten: Die Basis für die Kirchengaufsicht der Landesherrn lag nicht in verbrieften Rechten, sondern in den politischen Handlungsspielräumen des Spätmittelalters.

Die Verdichtung von Herrschaft im entstehenden Territorialstaat erlaubte den Fürsten einen intensiveren Zugriff auf die Kirche. Im albertinischen Herzogtum Sachsen etwa wurde die Ortskirche politisch vollständig mediatisiert, von den nur noch formal reichsunmittelbaren Bischöfen über die großen und reichen Landklöster bis hin zum Niederklerus. Aufbauend auf die leistungsfähigen Strukturen und das Personal der Landesherrschaft, reichte der lange Arm der weltlichen Gewalt bald bis in jede Stadt, jedes Dorf. Weltliche Rechtsvorstellungen wie etwa das Lehnverhältnis und die Herrschaftspraxis des Territorialstaats prägten auch das Kirchenregiment⁸¹⁾.

Dabei war das landesherrliche Kirchenregiment zuerst Selbstzweck. Es diente dem Ausbau der Landesherrschaft durch die Eindämmung der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch die Besteuerung des Klerus und durch seine Einbindung in den territorialen Untertanenverband. Doch dabei blieb es nicht: Wo immer der Ruf nach kirchlicher Erneuerung das Ohr der Fürsten erreichte, konnte das landesherrliche Kirchenregiment zum Reforminstrument werden⁸²⁾.

Bei der Bewertung der unterschiedlichen Motivlagen sollten moderne Historiker der Verlockung widerstehen, Machtpolitik und Kirchenreform einfach gegeneinander auszuspielen. Es griffe zu kurz, die mit religiöser Inbrunst vorgebrachten Klagen über kirchliche Missstände in ideologiekritischer Manier als bloße Deckmäntelchen macht-

79) Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 57), S. 151 nach SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 59), S. 49.

80) Für eine Zusammenstellung vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 265–267.

81) Vgl. VOLKMAR, Stunde des Laienstandes (wie Anm. 56); DERS., Reform (wie Anm. 3), S. 48–443.

82) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 48–443.

politischer Ratio entlarven zu wollen. Genauso wenig kann es ratsam sein, die historische Analyse auf eine Parteinahme im alten konfessionellen Streit um Blüte oder Verfall der spätmittelalterlichen Kirche zu reduzieren. Der historischen Wirklichkeit wird wohl am ehesten die Feststellung gerecht, dass scheinbar gegensätzliche Motive wie der religiös begründete Wille zur Kirchenreform und das machtpolitische Interesse an einem Ausbau des Territorialstaats für die handelnden Akteure durchaus vereinbar erschienen.

Es hat dabei den Anschein, als hätte der Pfarrklerus zum Ende des 15. Jahrhunderts das besondere Interesse der landesherrlichen Politik gefunden. Dies lag ein Stück weit in der inneren Logik der Territorialisierung. Der Territorialstaat rechtfertigte seinen gesteigerten Machtanspruch nicht zuletzt mit der Idee des patriarchalischen Fürstenregiments⁸³⁾. Der Fürst übernahm Verantwortung für den Gemeinen Nutzen, für das Wohl seiner Untertanen, und das hieß im geistlichen Bereich, für ihr Seelenheil. Sein Blick richtete sich deshalb nicht mehr nur auf die Klöster und Kollegiatstifte als den traditionellen Orten fürstlicher Memoria, sondern verstärkt auf das dichte Netz der Pfarreien als demjenigen Bereich der Kirche, dem die Heilsvermittlung an die Untertanen oblag⁸⁴⁾.

Viele Fürsten der Vorreformation betrachteten die Aufsicht über die Pfarreien bereits als hoheitliche Aufgabe. Dabei spielten Patronatsrechte keine Rolle mehr, denn diese Fürsten agierten nicht als Inhaber von Rechtstiteln über die Pfarrer, sondern als Schutzherrn ihrer Untertanen. Diese Umkehr der Argumentation stellte die landesherrlichen Ansprüche auf eine ganz neue Basis. Nicht die kirchenrechtlich geregelte Aufsicht über die Pfarrer, sondern der Anspruch der Gemeinden auf die Vermittlung des Seelenheils war die Legitimationsbasis der landesherrlichen Einflussnahme. *Arme leute [...] die sacrament mit gelde* bezahlen müssen, stehen ganz oben auf der Liste der Gravamina, die die sächsischen Fürsten 1499 den mitteldeutschen Bischöfen präsentieren⁸⁵⁾. 1503 setzte sich Georg von Sachsen für die rasche Lösung eines Streits zwischen dem Patronatsinhaber und dem geistlichen Kollator der Pfarrei Sorau ein, damit *das volck nicht lennger eines selenwartters mangels bedorffe, auch der dinste Gottes ane vormynderung gehalten*

83) Der Begriff geht auf einen Ansatz Gerhard Oestreichs zurück und wird in der Forschung vor allem auf das 16. Jahrhundert bezogen. Vgl. Gerhard OESTREICH, Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: Die Welt als Geschichte 1 (1935), S. 218–237, 300–316; ebenso in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 201–234; ERNST SCHUBERT, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 204–263; Manfred RUDERSDORF, Patriarchalisches Fürstenregiment und Reichsfriede. Zur Rolle des neuen lutherischen Regententyps im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Reichsständische Libertät und Habsburgisches Kaisertum, hg. von Heinz DUCHHARDT/Matthias SCHNETTGER, Mainz 1999, S. 309–327.

84) Vgl. RUDERSDORF, Patriarchalisches Fürstenregiment und Reichsfriede (wie Anm. 83).

85) Gebrechen, so inn geistlicher ordnung stehn [vor 1499 Juni 17], in: Ernestinische Landtagsakten, Bd. 1: Die Landtage von 1487 bis 1532, bearb. von Carl August Hugo BURKHARDT (Thüringer Geschichtsquellen 8), Jena 1902, S. 46–49 (mit irreführender Überschrift).

*moge werden*⁸⁶). 1509 machte derselbe Fürst sich für die Aufhebung eines Interdikts über die Pfarrei Zschaitz stark, auf *das wir das arme unschuldige volgk, weyle uns das underworfen, auß dißer uncristischen beswerung fuhren*⁸⁷).

Die letztinstanzliche Begründung für das Aufsichtsrecht der weltlichen Gewalt war am Ende aber die Landesherrschaft selbst. In den fürstlichen Kanzleien setzte sich die Ansicht durch, die Oberlehnherrschaft des Landesherrn in seinem Territorium gelte auch für die »geistlichen Lehen« im Lande⁸⁸). Nicht zuletzt angesichts der Herausforderung der beginnenden Reformation forderte Georg von Sachsen 1523 in einer Supplik von Papst Hadrian VI., ihm als *landesfurst und oberster collator* möge das Recht zustehen, alle Geistlichen und insbesondere die Pfarrer *in unsern furstentumben, landen und gebieten* abzusetzen, wenn sie unpriesterlich lebten oder der Irrlehre Luthers verfielen⁸⁹).

Die inhaltlichen Reformideale der weltlichen Gewalt orientierten sich hingegen noch weitgehend an den Normen des Kirchenrechts⁹⁰). Ihre Sanktionen richteten sich gegen soziales Fehlverhalten wie Konkubinat, Gewalttätigkeit oder Trunkenheit sowie gegen die Vernachlässigung der Seelsorge oder der Präsenzpflicht. Darüber hinaus hatten die Obrigkeiten in Stadt und Land ihre eigene Agenda. Kritik an der Obrigkeit, noch dazu wenn sie von der Kanzel geäußert wurde, war ihnen ein Dorn im Auge. Auch die wirtschaftliche Betätigung des Klerus im Bier- oder Weinschank konnte Stein des Anstoßes sein, insbesondere wenn sich die Geistlichkeit durch Sonderrechte wie die Steuerfreiheit marktverzerrende Vorteile verschaffte⁹¹).

Die Kirchengewalt der weltlichen Gewalt nutzte die erprobten Strukturen des Territorialstaates. Amtleute, Bürgermeister und Vögte sammelten Informationen aus der Bevölkerung, leiteten Suppliken an den Landesherrn weiter und konfrontierten die Pfarrer mit den Weisungen des Fürsten. Auch um Sanktionen durchzusetzen, nutzte die weltliche Gewalt ihre ureigensten Instrumente. Dabei suchte sie nach Wegen, die Privilegien des Klerikerstandes zu umgehen. Im Kampf gegen den Konkubinat griff man deshalb in Sachsen wie in Jülich-Berg zur sicherlich unrühmlichen Maßnahme, statt der schwer antastbaren Pfarrer lieber Konkubinen und Kinder zu verhaften⁹²).

86) Brief Herzog Georgs von Sachsen an Bischof Johann VI. von Meißen, [Dresden] 1503 April 21, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 108, Bl. 252^b.

87) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Offizial zu Stolpen, Dresden, 1509 Juni 5, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 110, Bl. 158^b.

88) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 326–334.

89) Brief Herzog Georgs von Sachsen an Bischof Johann VII. von Meißen in Rom, Dresden, 1523 Januar 4, GESS, Akten und Briefe (wie Anm. 76), Bd. 1, S. 421–425. Zur Einordnung vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 293–298.

90) Vgl. FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 2), S. 345–377.

91) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 299–309.

92) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 299–309. Zu Jülich-Berg vgl. Antje FLÜCHTER, Der Zölibat zwischen Devianz und Norm. Kirchenpolitik und Gemeindealltag in den Herzogtümern Jülich und Berg im 16. und 17. Jahrhundert (Norm und Struktur 25), Köln-Weimar-Wien 2006, S. 108–117.

Ein direktes Druckmittel gegenüber der Geistlichkeit konnte die Temporalien Sperre sein. Im albertinischen Sachsen war die Blockade der materiellen Einkünfte des Klerus ein Instrument, mit dem der Fürst zum Beispiel bei Klagen über vernachlässigte Seelsorge Druck aufbaute⁹³. Die Schärfe dieser Waffe bekamen sogar die Bischöfe selbst zu spüren. Als Johann VI. von Meißen 1502 mit Herzog Georg in einen schweren Konflikt über seine Dienstplichten geriet, ließ der Wettiner seine Amtleute durch das Hochstift ziehen, um *des bischofs zu Missen undertanen [...] zu gebiten und zu vorbiten, das sie ime keine zinse geben, auch keinen dinst tun noch ghorsam gleisten sollen bis auf ferner [...] befhel*⁹⁴.

Das *Privilegium fori* selbst wurde im Grundsatz zwar respektiert. Doch schloss der geistliche Gerichtsstand die Strafverfolgung durch die weltliche Gewalt nicht aus. Gegen den Pfarrer zu Collm erging 1521 wegen eines tätlichen Angriffs folgender landesherrlicher Haftbefehl: *das ir dem pfaffen fleysichlich nachtrachtet, domit ir ine gefenglich annehmet, auf eyn wagen smidt und wol vorwart u. g. h. [= dem Bischof] von Meyssen [...] zuschicket*⁹⁵. Kein Fürst konnte Pfarrer selbst absetzen, aber mit entschlossenen Maßnahmen, ob Drohkulissen oder Gegenleistungen, ließ sich oft eine »freiwillige« Resignation erreichen⁹⁶.

Die Intensität des landesherrlichen Kirchenregiments wurde in Territorien wie Bayern, Jülich-Berg oder eben Sachsen für den Pfarrklerus wie für die Bischöfe zur alltäglichen Erfahrung. In vielen Fällen war die kirchliche Hierarchie empfindlich gestört, wenn der Bischof im Konkurrenzkampf mit der weltlichen Gewalt den Kürzeren zog. Erinnerung sei an den eingangs geschilderten Fall aus Annaberg, ein anderes bekanntes Beispiel, der Fränkische Pfaffensteuerstreit von 1480/82, wird in der Literatur vielfach herangezogen⁹⁷. Die Pfarrer mussten in solchen Fällen abwägen, ob sie Fürst oder Bischof Loyalität schuldeten. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg ließ im Pfaffensteuerstreit nur eine Antwort gelten: *Wir wollen herr im haus sein, dieweyl wir leben*⁹⁸.

93) Siehe Anm. 122.

94) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Amtmann zu Dresden, o. O., 1502 November 24, GESS, Akten und Briefe (wie Anm. 76), Bd. 1, S. LXVI Anm. 1. Zum Kontext vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 193–204.

95) Brief der Räte zu Dresden an den Vogt zu Oschatz, Dresden, 1521 November 4, GESS, Akten und Briefe (wie Anm. 76), Bd. 1, S. 201 f.

96) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 301–306.

97) Vgl. Wilhelm ENGEL, Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 16 (1951/52), S. 265–316; Felix PRIEBATSCH, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 19 (1899), S. 397–430; 20 (1900), S. 159–185, 329–365; 21 (1901), S. 43–90; hier 20 (1900), S. 360–365. Dazu jetzt auch Johannes MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München 2000, S. 84–89, 208–210.

98) Zitiert nach ENGEL, Passio (wie Anm. 97), S. 302.

Manchmal konnte die Konkurrenz zwischen kirchlicher und weltlicher Obrigkeit den Pfarrern aber auch einen Zuwachs an Bewegungsfreiheit verschaffen. So ließen sich die Pfarrer vielerorts ihre Testierfreiheit vom Landesherrn garantieren, um damit das bischöfliche Spolienrecht auszuhebeln⁹⁹). Als Anfang des Jahres 1495 der Pfarrer von Mildenau im Erzgebirge verstarb, versuchte der Meißner Bischof das Spolium einzuziehen. Georg von Sachsen aber ließ durch den Amtmann von Wolkenstein die am Totenbett anwesenden Geistlichen befragen, ob ein Testament existiere und stellte kurz darauf den Nachlass sicher¹⁰⁰). Der Bischof forderte sein Spolienrecht und belegte den neuen Pfarrer mit dem Bann, vermutlich, weil er den Nachlass an den Amtmann übergeben hatte. Daraufhin intervenierte der Dresdner Hofrat direkt beim Bischof, der den Pfarrer aus dem Bann entlassen und akzeptieren musste, dass dem Landesherrn die letzte Entscheidungsgewalt zukam. Bezeichnend ist, dass der Bischof dem Pfarrer die Bannaufhebung nicht einmal mehr direkt mitteilte, sondern die Urkunde nach Dresden schickte, von wo aus sie über den herzoglichen Amtmann an den Pfarrer gelangte¹⁰¹).

Tatsächlich scheint mancher Pfarrer im Landesherrn schon eine quasi-episkopale Instanz gesehen zu haben – in jedem Fall eine mit Durchsetzungskraft. So ersuchte Nikolaus Gebhard, der betagte Pfarrer zu Seelitz, den wettinischen Landesherrn, auf drei Jahre einen Pfarrverweser bestellen zu dürfen, weil er aufgrund seines Alters *seinem pfarvolck nicht wol vorgestehn moge*. Herzog Georg befürwortete die Petition und leitete sie an den Landkomtur zu Zwätzen weiter, dem das Patronatsrecht zustand¹⁰²). Das gleiche Muster lässt sich beim Radeberger Pfarrer Magister Luzius feststellen. Er war mit dem örtlichen Schulmeister unzufrieden, weil er weder *yme noch der kirchen nicht dinstlich* sei. Auf seine Beschwerde beim Landesherrn hin wies dieser den Stadtrat als Inhaber des Patronats an, den Schulmeister zu entlassen und *mit des pfarrers rathe* die Stelle neu zu besetzen¹⁰³).

Oft genug aber bedeutete die weltliche Kirchengaufsicht für den Pfarrklerus eine zusätzliche Kontrolle, eine zweite obrigkeitliche Instanz, die in sein Leben eingriff und durch die sich der Pfarrer als Untertan dem weltlichen Herrschaftsanspruch des Territorialstaats ausgesetzt sah. Dies potenzierte sich, wenn sich weltliche Gewalt und bischöf-

99) Vgl. z. B. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 57), S. 150f.

100) Vgl. Briefe Herzog Georgs von Sachsen an den Amtmann von Wolkenstein, o. O., 1495 Februar 24, April 10 und Mai 16, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 105, Bl. 99^a, 132^b und 152^a.

101) Brief der Statthalter Herzog Georgs von Sachsen an Bischof Johann VI. von Meißen, [Dresden] 1495 Juni 9, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 105, Bl. 165^b; Briefe ders. an den Amtmann zu Wolkenstein, [Dresden] 1495 Juni 9/11, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 105, Bl. 166^a und 167^a. Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 320–323.

102) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Landkomtur zu Zwätzen, o. O., 1503 Februar 28, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 108, Bl. 202^a.

103) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Rat zu Radeberg, [Dresden] 1512 April 14, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 116, Bl. 229^a.

liche Aufsicht verbündeten. So setzten Meißner Bischof und wettinischer Landesherr 1524 eine gemeinsame Kommission zur Reform der geistlichen Lehen in Radeberg ein, deren Aufgabe es war, den Klerus zum Verzicht auf Einnahmen zu bewegen. Auf diese Weise sollte der bis zu 10 % erreichende Zinsfuß der geistlichen Stiftungen in Radeberg auf die als gerecht geltende Verzinsung von 5 % reduziert werden. Doch wollte keiner der Pfründeninhaber zugunsten einer Zusammenlegung auf sein Benefizium verzichten. Am Ende einigten sich Landesherr und Bischof darauf, 200 fl. Stiftungsvermögen, die bei der gemeinsamen Visitation der Pfarrei zum Vorschein gekommen waren, zu enteignen, und damit die Einkommensverluste der Benefiziaten zu kompensieren. Begründet wurde die Enteignung bezeichnenderweise mit dem Fehlen einer landesherrlichen Bestätigungsurkunde für diese Stiftung¹⁰⁴).

Die weltliche Kirchengaufsicht war dort umso stärker, wo sie zur Zusammenarbeit mit geistlichen Instanzen fand. Georg von Sachsen kooperierte bei der Disziplinierung des Niederklerus mit dem kirchlichen Gericht des Bischofs von Merseburg und band geistliche Richter in die landesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit ein. Ein wichtiger Partner war zum Beispiel Hiob von Dobeneck, der als Propst der Deutschordenskommande Zschillen gleichzeitig dem meißenischen Archidiakonatsamt Zschillen und dem merseburgischen Archidiakonatsamt Rochlitz vorstand¹⁰⁵). 1520 schlug Herzog Georg dem Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg vor, eine gemeinsame Kommission aus bischöflichen Räten und landesherrlichen Amtleuten zu bilden, um die Pfarreien Dornburg und Vierzehnheiligen im Saaletal zu visitieren, nachdem es Beschwerden der Gemeinden über die Lebensführung der Pfarrer gegeben hatte¹⁰⁶).

Gerade der Umgang mit der geistlichen Gerichtsbarkeit legt einen typischen Zug des vorreformatorischen Kirchenregiments offen. Die Landesherrn konnten die Existenz eines eigenständigen kirchlichen Rechtsraumes nicht negieren, sie versuchten jedoch, die geistlichen Foren in ihre Kirchenherrschaft zu integrieren. Das Ideal der landesherrlichen Kontrolle der geistlichen Richter hat Georg von Sachsen 1503 programmatisch formuliert. Der Papst möge einen *conservator* für das Herzogtum Sachsen bewilligen, *der die priester, so misshandelten, nach meins g. hern willen straffen möchte*. Und weiter: *Item, so meinem g. hern einer zu einem conservator nicht gefellig, das er sodann einen andern setzen möchte*¹⁰⁷). Auch wenn die erhofften römischen Privilegien ausblieben, in der Praxis kam Georg dem Ideal einer landesherrlichen Pfarreiaufsicht mit Unterstützung durch eine kooperationswillige geistliche Gerichtsbarkeit oft sehr nahe.

104) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 291–293.

105) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 243 f., 307.

106) Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 308 f.

107) Forderungskatalog Herzog Georgs von Sachsen an den Papst als mündlicher Vortrag bei Kardinallegat Raimund Peraudi [1503 Anfang Januar], Felician GESS, Die Klostervisitationen des Herzog Georg von Sachsen, Leipzig 1888, S. 46 f., ebenso: GESS, Akten und Briefe (wie Anm. 76), Bd. 1, S. XXXIII Anm. 1. Vgl. dazu VOLKMAR, Reform (wie Anm. 3), S. 293–298.

Eine ähnliche Strategie verfolgten unter schwierigeren Bedingungen die Herzöge von Jülich-Berg. Weil ihnen mit dem Erzbischof von Köln ein reichsunmittelbarer Fürst und territorialpolitischer Konkurrent als Diözesan gegenüberstand, versuchten die Herzöge mit den Landdechanten als den lokalen geistlichen Richtern zu kooperieren. Sie unterstützten diese in ihren Kompetenzstreitigkeiten mit dem Erzbischof, stärkten durch ein päpstliches *Privilegium de non appellando subditis* die Rolle der lokalen geistlichen Gerichte und strebten letztlich danach, die Landdechanten in das landesherrliche Kirchenregiment zu integrieren. In einem Mandat von 1491 werden Landdechanten und Amtleute zum gemeinsamen Vorgehen gegen Konkubinarier aufgefordert¹⁰⁸.

Abschließend ist noch ein konzentrierter Blick auf die Städte zu richten. Wenn von diesen bisher weniger die Rede war, folgt dies einer gängigen Forschungshypothese, die Horst Rabe 1983 so formuliert hat: »Das Kirchenregiment des Stadtrats entsprach durchaus dem landesfürstlichen Kirchenregiment vor der Reformation«¹⁰⁹. Tatsächlich spricht vieles dafür, städtische und fürstliche Kirchenpolitik zu parallelisieren. Dies beginnt mit dem Selbstverständnis der Ratsregierungen des ausgehenden Mittelalters, das die Stadtgemeinde als Untertanenverband und den Rat als fürstengleiche Obrigkeit begriff. Auch die Themen und Methoden der Kirchenpolitik sind weitgehend identisch¹¹⁰.

Überdeutlich werden die Parallelen dort, wo Städte selbst Territorialherren waren. Das Landgebiet von Erfurt erstreckte sich über nicht weniger als 93 Pfarreien. Regelmäßig standen die Disziplinarprobleme der Erfurter Landpfarrer auf der Tagesordnung der Ratssitzungen. Wo der Rat selbst Patronatsrechte besaß – bei immerhin 29 Pfarreien war

108) Vgl. FLÜCHTER, Zölibat (wie Anm. 92), S. 100–117, die Quellen bei REDLICH, Kirchenpolitik (wie Anm. 57); vgl. auch Wilhelm JANSSEN, »Gute Ordnung« als Element der Kirchenpolitik in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 61 (1997), S. 161–174.

109) Horst RABE/Bernd MOELLER, Fürstliche Landesherrschaft und städtisches Regiment vor der Reformation, in: Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers, Frankfurt a. M. 1983, S. 131–160, hier 131. Vgl. auch schon die ähnliche Einschätzung bei Willy ANDREAS, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende, Stuttgart-Berlin 1943, S. 42.

110) Ein erster Überblick bei BOECKMANN/DORMEIER, Konzilien (wie Anm. 7), S. 235–243. Aus der monographischen Literatur vgl. Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Schriftenreihe 19), Augsburg 1971; Wolfram HEITZENRÖDER, Reichsstädte und Kirchen in der Wetterau. Der Einfluß des städtischen Rats auf die geistlichen Institute vor der Reformation (Studien zur Frankfurter Geschichte 16), Frankfurt a. M. 1982; GRAF, Goslar (wie Anm. 63); Moritz FREIHERR VON CAMPENHAUSEN, Der Klerus der Reichsstadt Esslingen 1321–1531. Das Verhältnis des Rates zu den Geistlichen von der Kapellenordnung bis zur Reformation (Esslinger Studien 19), Stuttgart 1999; Arnd REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 177), Stuttgart 2005.

dies der Fall – versuchte er die Pfarrer mit Reversen auf Präsenz, priesterliche Lebensweise und nicht zuletzt auf die städtische Gerichtshoheit zu verpflichten¹¹¹⁾.

Auch innerhalb der Stadtmauern lagen oft zahlreiche Patronatsrechte beim Rat, insbesondere von bürgerlichen Vikarie- und Altarstiftungen, aber auch mancher Predigt-pfründe. Weiteren Einfluss auf die städtischen Kirchen erlangte der Rat durch die Bestal-lung der Kirchenpfleger und der Provisoren in den Bettelklöstern.

Wie weit aber reichte seine Verfügungsgewalt über die städtischen Pfarrer? Gerade in diesem Punkt fällt der Befund sehr unterschiedlich aus. In der Reichsstadt Ulm besaß der Rat zwei Pfarrpatronate und konnte die Inhaber urkundlich auf eine priesterliche Amts- und Lebensführung verpflichten. Anders lagen die Dinge in den Wetterauer Reichstädten Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen. Es gab jeweils nur eine Pfarrei in der Stadt, und die war entweder einem Stift oder einem Kloster inkorporiert und dem Einfluss des Rates dadurch recht wirksam entzogen. Hier wirkte nach, dass die Pfarrei-organisation oft schon abgeschlossen war, bevor die große Zeit der Rats Herrschaft be-gann. Im volkreichen Frankfurt bemühte sich der Rat im 15. Jahrhundert vergeblich um die Gründung neuer Pfarreien. Schließlich richtete auf sein Bitten hin der Legat Nikolaus von Kues zwei Filialkirchen mit Kuratkaplänen ein. Doch auch hier kannte die Macht des Rates enge Grenzen: Die Besoldung der Kapläne musste er übernehmen, das Patro-natsrecht aber blieb mit den übrigen Pfarrrechten beim Bartholomäusstift¹¹²⁾.

Auch die stolze Reichsstadt Augsburg hatte keinen Einfluss auf die Besetzung und die Aufsicht der Pfarreien, die den nicht minder stolzen Augsburger Stiften inkorporiert waren. Als der Pfarrer zu St. Ulrich 1471 wegen Unzucht mit einer Beichttochter ange-zeigt wurde, nahm der Rat den Pfarrer zwar gefangen und führte ihn vor den Bischof, doch dieser reagierte ungehalten und drohte der Stadt mit dem Interdikt¹¹³⁾. Ähnlich waren die Verhältnisse in der wettinischen Stadt Leipzig, deren Seelsorge beim Augusti-nerchorherrenstift St. Thomas monopolisiert war¹¹⁴⁾. Im welfischen Hannover blieben dem Rat nur diskriminierende Verordnungen gegen die *papenmegede*, um wenigstens indirekt Einfluss auf die Lebensführung des Pfarrklerus zu nehmen¹¹⁵⁾. Gerade bei der

111) Vgl. Ulman WEISS, Die frommen Bürger von Erfurt. Die Stadt und ihre Kirche im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Weimar 1988, S. 65–70, 106–109; BERTRAM, Dorfpfarrer (wie Anm. 69).

112) Vgl. HEITZENRÖDER, Reichsstädte (wie Anm. 110), S. 30–69.

113) Vgl. KIESSLING, Augsburg (wie Anm. 110), S. 86.

114) Zur vorreformatorischen kirchlichen Situation in Leipzig vgl. zuletzt Markus COTTIN/Henning STEINFÜHRER, Die Kirchväter der Leipziger Nikolaikirche vor der Reformation, in: Zur Kirche gehört mehr als ein Kruzifix. Studien zur mitteldeutschen Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte. Festgabe für Gerhard Graf zum 65. Geburtstag, hg. von Michael BEYER/Martin TEUBNER/Alexander WIECKOWSKI, Leipzig 2008, S. 409–418; Enno BÜNZ, Die Leipziger Ratskapelle in späten Mittelalter, in: Stadtge-schichte. Mitteilungen des Leipziger Geschichtsvereins 2007, S. 17–61.

115) Siegfried MÜLLER, Stadt, Kirche und Reformation. Das Beispiel der Landstadt Hannover, Hanno-ver 1987, S. 44.

Aufsicht über die Pfarrer als der Spitze des Niederklerus, so scheint es, tat sich das städtische Kirchenregiment schwerer als die weltlichen Fürsten.

Was fehlt nun noch in unserem Bild? Vor allem die weithin unsichtbare Kontrolle, die die Gemeinden über den Pfarrklerus ausübten. Natürlich war die Gemeinde keine obrigkeitliche Instanz. Das Kirchenrecht kannte sie lediglich als *universitas subditorum parochiae*, als des Pfarrers Untertanen¹¹⁶). Aber im Alltag lagen die Dinge oft anders. Der Pfarrer war in seiner täglichen Lebensführung existentiell darauf angewiesen, einen *modus vivendi* mit der Gemeinde zu finden. Jeder Konflikt konnte weitreichende Folgen haben. Zwar dürfte offene Gewalt gegen den Pfarrer die Ausnahme gewesen sein¹¹⁷), doch entwickelten viele Gemeinden Strategien, um ihre Ansprüche mit Hilfe der Obrigkeit durchzusetzen.

Dies konnten kirchliche Instanzen sein. Wo die geistliche Sendgerichtsbarkeit noch gepflegt wurde, waren Gemeinden durch die Bestellung von Sendschöffen (*iurati*) direkt an dieser beteiligt. Die Dorfschaften im Dekanat Vechta nutzten diesen Weg, um sich, wenn es Not tat, beim Archidiakon auch über ihre Seelsorger zu beschweren¹¹⁸). Noch viel häufiger aber scheinen sich die Gemeinden von der weltlichen Obrigkeit Hilfe versprochen zu haben. Der bereits zitierten Supplik der Bauern von Kirchen lässt sich die Klage der Gemeinde des niederrheinischen Kirchspiels Nothberg an die Seite stellen. Diese wandte sich 1497 an Wilhelm IV. von Jülich-Berg und verließ ihrer Bitte gleich mit einer besonders fürstenfreundlichen Auslegung der Zweigewaltenlehre Nachdruck: *u. f. g. have zwei reich, geistlich ind werentlich, in u. f. g. land von Gulgh*¹¹⁹). Das Zitat kann als zeitgenössischer Reflex auf den bekannten Ausspruch *Dux Cliviae papa est in terris suis*¹²⁰) gelesen werden.

Die Kirchenpolitik des Georg von Sachsen war auf den Informationsfluss aus den Gemeinden angewiesen. So bewog ihn eine Supplik zu seinem Vorgehen gegen den Komtur der Deutschordenskommende zu Griefstedt. Dieser sollte die Messe in zwei (vermutlich inkorporierten) Pfarrkirchen vernachlässigt haben. Das Register vermerkt dazu: *ist auf beclagen der gemeine derer zweyer dorffschafften Gunstedt unnd Hernßwendel ge-*

116) Karl Siegfried BADER, *Universitas subditorum parochiae* – des pfarrers untertanen. Zu Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde, in: DERS., *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*, Sigmaringen 1984, Bd. 2, S. 240–254.

117) Vgl. BÜNZ, *Formen der Kommunikation* (wie Anm. 25), S. 142–162; BÜNZ, *Pfarrgeistlichkeit* (wie Anm. 12); FLÜCHTER, *Zölibat* (wie Anm. 92), S. 32–44.

118) Vgl. FREITAG, *Pfarrer* (wie Anm. 14), S. 69, 127 f. Zu vergleichbaren Sendschöffenprotokollen vgl. BÜNZ, *Formen der Kommunikation* (wie Anm. 25), S. 146 f. mit Verweis auf Wolf-Heino STRUCK, *Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar. Ein Beitrag zur Geschichte der sittlichen Zustände und des kirchlichen Lebens am Vorabend der Reformation*, in: *Nassauische Annalen* 82 (1971), S. 104–145.

119) REDLICH, *Kirchenpolitik* (wie Anm. 57), Bd. 1, S. 126 f. (Nr. 146).

120) REDLICH, *Kirchenpolitik* (wie Anm. 57), Bd. 1, S. 9* Anm. 4.

*schrieben unnd derselben schriefft mit zugeschickt*¹²¹⁾. Die Supplik der *underthane der gemeyn zu Kosint und Zcymen* brachte Georg gegen den Propst der Johanniterkomturei Utenbach in Stellung. Zugleich bot die Kooperation mit der Gemeinde dem Fürsten die notwendigen Druckmittel. Sollte der Propst die Klagen nicht ernstnehmen, so Georg, werde er seinen Amtmann anweisen, *den leuten zugepietten, dem gemelten probst sein jerliche gepur auch nicht volgen zu lassen*¹²²⁾.

Tatsächlich wären viele obrigkeitliche Sanktionsmaßnahmen ohne die aktive Rolle der Gemeinden kaum denkbar gewesen. Die Pfarrkinder besaßen faktisch ein Informationsmonopol, wenn es darum ging, Amts- und Lebensführung eines Pfarrers zu beobachten und zu bewerten. Kirche und Kirchhof waren zentrale Schauplätze kommunaler Öffentlichkeit und der Pfarrer stand dabei immer im Fokus. Die Sorge um das eigene Seelenheil war zugleich die beste Motivation, Verantwortung zu übernehmen und gegen Missstände Front zu machen. Bessere Bildung und ein steigendes Selbstvertrauen der Laien im 15. Jahrhundert verstärkten diesen Impetus noch¹²³⁾.

Natürlich folgten die Laien bei ihrer »Aufsicht« ihrem eigenen Normensystem, das sich nicht in allen Punkten mit dem kanonischen Recht decken musste. So stieß sich gerade auf dem Lande die Bevölkerung kaum am Konkubinat, solange es auf eine eheähnliche Dauerbeziehung ausgerichtet war¹²⁴⁾. Wenn der Pfarrer freilich verheirateten Frauen oder jungen Mädchen nachstellte, wurde die Gemeinde aktiv und erhob Klage vor weltlichem und geistlichem Gericht, wie Werner Freitag an Beispielen aus dem Dekanat Vechta gezeigt hat¹²⁵⁾. Die Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinde sollte man jedenfalls nicht unterschätzen. Hätten die vorreformatorischen Laien das Konkubinat ähnlich

121) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Amtmann zu Sachsenburg, Dresden, 1504 Februar 8, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 109, Bl. 22^a. Günstedt und Herrnschwende besaßen Pfarreien, Günstedt auch noch eine Kapelle. Nach dem Mainzer Subsidieregister von 1506 war der Komtur zu Griefstedt Inhaber der Herrnschwender Pfarrei, zu Günstedt werden keine Angaben gemacht. Vgl. BÜNZ, Subsidieregister (wie Anm. 6), Nr. 2846f., 2883.

122) Brief Herzog Georgs von Sachsen an den Propst zu Utenbach, Leipzig, 1500 Dezember 1, SächsHStADD, 10004 Kopiale, Cop. 106, Bl. 148^b. Die Dörfer Kösnitz und Zimmern, beide östlich von Utenbach gelegen, erscheinen nicht im Mainzer Subsidieregister. Vermutlich waren sie in die Sedespfarrei Utenbach eingepfarrt. Vgl. BÜNZ, Subsidieregister (wie Anm. 6), Nr. 689–747.

123) Vgl. Klaus SCHREINER, Laienbildung als Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. Religiöse Vorbehalte und soziale Widerstände gegen die Verbreitung von Wissen im späten Mittelalter und in der Reformation, in: Zeitschrift für Historische Forschung 11 (1984), S. 257–354; DERS., Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfaßtheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter, in: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politische Zusammenhänge, hg. von Klaus SCHREINER (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20), München 1992, S. 1–72.

124) Vgl. FLÜCHTER, Zölibat (wie Anm. 92).

125) Vgl. FREITAG, Pfarrer (wie Anm. 14), S. 128.

prinzipiell verurteilt wie es das kanonische Recht tat, wäre es den meisten Geistlichen wohl unmöglich gewesen, unbehelligt mit Frau und Kindern zusammenzuleben.

III.

Am Ausgang des Mittelalters traten weltliche Obrigkeiten in zunehmenden Maße neben die Bischöfe und übten eine eigene Aufsicht über den Pfarrklerus aus. Dafür gab es keine Basis im Kirchenrecht. Das landesherrliche Kirchenregiment gründete sich vielmehr auf das Machtbewusstsein des entstehenden Territorialstaats. Die Politik vieler Städte zielte in die gleiche Richtung. Die Immunitätsprivilegien des Klerus wurden zwar nicht völlig negiert, doch über sie wölbte sich der Anspruch der Landesherrschaft, Gottesdienst und Seelsorge in den Pfarreien zu kontrollieren, um die Funktionsfähigkeit der Kirche als Heilsanstalt für die Bevölkerung sicherzustellen.

Das Eingreifen der weltlichen Gewalt intensivierte ebenso wie manche bischöfliche Reforminitiative die obrigkeitliche Aufsicht über den Pfarrklerus um 1500. Dieser sah sich einer doppelten Kontrolle durch beide Instanzen ausgesetzt, die mit jeweils eigenen Instrumenten arbeiteten: Diözesansynoden und geistliche Gerichtsbarkeit auf der kirchlichen Seite standen Priestereide, Visitationen durch Amtleute oder die Temporalien-sperre auf der weltlichen Seite gegenüber. Damit konnte eine für mittelalterliche Verhältnisse vergleichsweise intensive Kontrolle erreicht werden, zumal die Reformdiskussion den Impetus auf beiden Seiten verstärkte. Andererseits sollte man nicht unterschätzen, wie viel Autonomie den Pfarrern noch blieb. Sie schuf Raum für Lebensentwürfe jenseits der Seelsorge, durch die der Klerus seiner Rolle als Dienstleister für die Gesellschaft in Verwaltung, an Universitäten oder im diplomatischen Dienst nachkommen konnte.

Das Nebeneinander von bischöflicher Kirchaufsicht und weltlichem Kirchenregiment hat die Forschung lange Zeit vor allem unter dem Aspekt der Konkurrenz betrachtet. Tatsächlich fällt es nicht schwer, in den Quellen handfeste Konflikte auszumachen. Fallbeispiele wie das albertinische Sachsen geben aber auch Anhaltspunkte, um über monochrome Konfliktmodelle hinauszukommen. Wie schon bei der Revision der älteren Forschungspositionen zum Themenkreis Stadt und Kirche¹²⁶⁾ gilt es auch hier zu fragen, ob die zweifellos vorhandenen machtpolitischen Motive einzelner Akteure rechtfertigen

126) Vgl. Hartmut BOOCKMANN, Bürgerkirchen im späteren Mittelalter. Antrittsvorlesung 3. November 1992 (Öffentliche Vorlesungen 30), Berlin 1994; ebenso in: DERS., Wege ins Mittelalter. Historische Aufsätze, München 2000, S. 186–204; Enno BÜNZ, Klerus und Bürger. Die Bedeutung der Kirche für die Identität deutscher Städte im Spätmittelalter, in: *Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV–XVI)/Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert)*, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Peter JOHANEK, Bologna-Berlin 2003, S. 351–387.

können, das Gesamtphänomen auf einen Grundsatzstreit zwischen Kirche und Welt zu reduzieren.

In Mitteldeutschland jedenfalls ist zu beobachten, dass beide Seiten recht harmonisch zusammenarbeiteten, wenn die politische Machtfrage einmal geklärt war. Im Altsiedelland hingegen schuf die fortwährende territoriale Konkurrenz zwischen weltlichen Landesherren und reichsunmittelbaren Bischöfen komplexere Rahmenbedingungen. Doch auch in Jülich-Berg fanden die Fürsten zur Kooperation mit geistlichen Instanzen. Die regionalen Unterschiede machen es in jedem Falle notwendig, die jeweiligen örtlichen Voraussetzungen für bischöfliche und landesherrliche Aufsicht differenziert herauszuarbeiten. Das dazu erforderliche Instrumentarium halten Kirchen- und Landesgeschichte bereit.

Zu denken geben sollte ein Einwurf von Martin Kaufhold, wonach die Konkurrenzthese unterschätze, wie unvollkommen jede Form von obrigkeitlicher Kontrolle am Ende des Mittelalters noch gewesen sei. Statt Verteilungskämpfe zwischen kirchlichen und weltlichen Instanzen nachzustellen, gehe es darum, wahrzunehmen, dass sich deren Regulierungsversuche in einem noch weithin ordnungsfreien Raum behaupten mussten¹²⁷. Tatsächlich reagierten beide Gewalten oft direkt auf Klagen der Bevölkerung und versuchten zunächst nicht viel mehr, als ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und damit nicht zuletzt Herrschaft zu rechtfertigen. Insofern wirkten kirchliche und weltliche Sanktionsmaßnahmen in vielen Fällen vor allem komplementär.

Ohne Frage wurde die Effizienz der Pfarreiaufsicht von strukturellen Problemen behindert, die unter den Rahmenbedingungen des Spätmittelalters unüberwindbar blieben. Insbesondere die bischöfliche Aufsicht krankte am mangelnden Einfluss auf die Personalauswahl, an der innerkirchlichen Konkurrenz der Archidiakone (über deren Wirken als Kontrollorgan wir jedoch nur wenig wissen) sowie am Vertreterwesen mit seiner Trennung von Pfarrherr und Leutpriester.

Doch auch das weltliche Kirchenregiment hatte seine Grenzen. Das weitgehende Scheitern aller Angriffe auf das Konkubinat macht deutlich, wie schwer sich jede obrigkeitliche Regulierung tat, wenn breite Kreise der Bevölkerung ihre Problemanalyse nicht teilten. Hier wären weitere Studien wünschenswert, um mehr über Aufsicht und Disziplinierung als Prozess zu erfahren und die Interaktion der einzelnen Akteure besser zu verstehen. Zukünftige Arbeiten sollten dabei ihr Augenmerk noch stärker auf die Praxis der Einflussnahme legen, wo immer die Quellenlage dies zulässt.

Beschränkt wurde die obrigkeitliche Aufsicht beider Seiten durch die typische Mischung von normativen Appellen und punktuellen Einzelmaßnahmen. Was fehlte, war eine systematische und periodisch wiederkehrende Kontrolle, wie sie etwa die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in stärkerem Maße erreichten. Die Bi-

127) Vgl. Martin KAUFHOLD, Landesherrschaft auf dem Prüfstand. Geistliche Gerichtsrechte und kirchliche Strafgewalt im späten Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 127 (2007), S. 13–31.

schöfe wären kirchenrechtlich zu solch systematischer Aufsicht befugt gewesen, doch es fehlte ihnen die Durchsetzungskraft. Die weltlichen Gewalten wiederum brachten viel Durchsetzungsvermögen mit, doch stand ihnen das Kirchenrecht im Wege. Versuche, dieses mit Hilfe des Papstes zu umgehen, scheiterten an der Vorsicht oder dem Desinteresse der Kurie¹²⁸).

Dennoch, alles deutet darauf hin, dass sich die Aufsicht über den Pfarrklerus am Ausgang des Mittelalters intensivierte und auf dem damals erreichbaren Niveau durchaus funktionierte. Entsprechend gibt es wohl keine verlässlichen Indikatoren dafür, dass es um die sittliche und geistliche Qualität des Pfarrklerus um 1500 dramatisch schlechter bestellt gewesen wäre als 50, 100 oder 200 Jahre zuvor.

Wie aber verhalten sich dazu die vielstimmigen Klagen der Reformationszeit? Wie passt dieses vorsichtig positive Fazit zu den Gravamina der deutschen Nation? Ein Teil der Antwort könnte darin bestehen, die Frage anders zu stellen: Warum war das nicht mehr genug? Warum fanden in der Reformationszeit Klagen über die Missstände im Klerus so viel Resonanz?

Der Schlüssel ist wohl in einer veränderten Erwartungshaltung der Gemeinden zu suchen. Das 15. Jahrhundert ist eben nicht nur gekennzeichnet durch die Debatte um Kirchenreform, sondern auch durch einen Aufbruch der Laien. Intensive Kirchlichkeit und ein besseres Bildungsniveau erhöhten das Selbst-, aber auch das Problembewusstsein der christlich sozialisierten Bevölkerung. Dies drückte sich auch in einer geringeren Toleranz gegenüber Normverstößen und Missständen aus. Nicht die kirchlichen Zustände, sondern vor allem die Ansprüche der Menschen hatten sich gewandelt.

Dies lässt sich gerade auch auf die Pfarrei übertragen. Enno Bünz hat sie in Abwandlung eines auf die Domkapitel gemünzten Diktums als die eigentliche »Schnittstelle zwischen Kirche und Welt« bezeichnet¹²⁹). Bedeutete dies aber nicht gleichzeitig, dass der Einfluss der Welt auf die Pfarrei größer war als auf andere Bereiche der Kirche? Jedenfalls formulierten Pfarrgemeinden um 1500 offensiv ihre Kritik an den Realitäten und die weltliche Obrigkeit nahm sich dieser Klagen selbstbewusst an.

Eine ähnliche Verschiebung lässt sich in der Wahrnehmung der geistlichen Rechtspraxis beobachten. Über Jahrhunderte gefürchtete Zwangsmittel wie Bann und Interdikt wurden von den Laien jetzt als unverantwortliche Beeinträchtigung des individuellen Seelenheils wahrgenommen. Ihr Gebrauch in weltlichen Streitfällen konnte plötzlich als

128) Vgl. VOLKMAR, Stunde des Laienstandes (wie Anm. 56), S. 377–387; zum Kontext vgl. DERS., Mittelsmänner zwischen Sachsen und Rom. Die Kurioprokuratoren Herzog Georgs von Sachsen am Vorabend der Reformation, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 88 (2008), S. 244–309.

129) ENNO BÜNZ, »nichts dann muhe, arbeit, ellend und durftigkeit«. Über die Lage der Pfarrgeistlichkeit im Bistum Würzburg zur Zeit der Reformation, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 62/63 (2001), S. 327–360, hier 327.

*uncristliche beswerung*¹³⁰⁾ angesehen werden. Sie erschien als Bedrohung für den Charakter der Kirche als Heilsanstalt und forderte das Reformhandeln jener Landesherren heraus, die sich für das Seelenheil ihrer Untertanen verantwortlich fühlten. Das Selbstbewusstsein der Laien spricht aus vielen Äußerungen dieser Tage.

Es ist insofern sicherlich eine Überzeichnung der traditionellen Reformationsgeschichtsschreibung, wenn sie die Reformation gleichsam objektiv aus den sogenannten kirchlichen Missständen der Vorreformation herzuleiten sucht. Doch obgleich es bei heutigem Forschungsstand kaum noch plausibel erscheint, in der Amts- und Lebensführung des Pfarrklerus ein auslösendes Moment für den Umbruch nach 1517 zu sehen, ändert dies wenig am Effekt. Als Topoi der reformatorischen Polemik trugen auch die Unzulänglichkeiten des Pfarrklerus dazu bei, die alte Ordnung aufzulösen.

Und noch etwas anderes erwies sich als wegweisend. Das Machtpotential des Territorialstaats war für das Ziel kirchlicher Erneuerung aktiviert worden. Hier erscheint die Vorreformation tatsächlich als formative Phase. Freilich mahnt etwa das Beispiel Georgs von Sachsen, die Linien vom reformorientierten Landesherrn des Spätmittelalters hin zum Reformationsfürsten nicht zu gerade zu ziehen. Denn das landesherrliche Kirchenregiment konnte genauso gut zum Instrument im Kampf gegen die Reformation werden. Für welche Richtung sich aber Fürsten und Stadträte auch entschieden, sie waren in der Position, die Zukunft der Kirche entscheidend mitzuprägen.

130) Siehe Anm. 87.